

ÖSTERREICH

JAHRESBERICHT ÜBER MIGRATION UND ASYL 2022

Martin Stiller

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.austria.iom.int, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

Titelbild: LoiblMonnerjahnPartner, Wien

Design: LoiblMonnerjahnPartner, Wien

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Zitiervorschlag: Stiller, M., 2023. *Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2022*.
Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

ISBN 978-3-9505303-3-9 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9505303-4-6 (PDF), Englische Ausgabe

© April 2023, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nichtkommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

*<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

ÖSTERREICH

JAHRESBERICHT ÜBER MIGRATION UND ASYL 2022

Martin Stiller

Zusammenfassung	I
I Einleitung	5
2 Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine	8
3 Sonstige Entwicklungen in Österreich	23
4 Anhang	48

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	I
I Einleitung	5
I.1 Hintergrund	5
I.2 Methodologie und Definitionen	5
2 Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine	8
2.1 Einreise, Schutz- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen für Vertriebene	8
2.2 Unterbringung und Versorgung vertriebener Personen in Österreich	12
2.3 Sonstige (Beratungs-)Leistungen für Vertriebene	14
2.4 Integration und Spracherwerb	15
2.5 Maßnahmen für SchülerInnen und Studierende	17
2.6 Zugang zum Arbeitsmarkt	18
2.7 Bekämpfung des Menschenhandels	21
3 Sonstige Entwicklungen in Österreich	23
3.1 Allgemeine Entwicklungen im Bereich Asyl und Migration	23
3.2 Reguläre Migration	23
3.3 Internationaler Schutz	32
3.4 Minderjährige	36
3.5 Integration und Inklusion	38
3.6 Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit	40
3.7 Grenzen und Schengen	42
3.8 Irreguläre Migration	44

3.9 Rückkehr	45
3.10 Migration und Entwicklung	47
4 Anhang	48
4.1 Liste der Abkürzungen und Übersetzungen	48
4.2 Literaturverzeichnis	53

Verzeichnis der Abbildungen, Infoboxen und Tabellen

Infobox I: Zentrale Entwicklungen 2022	I
Abbildung I: Neuzuzüge von Personen mit vorübergehendem Schutz in Österreich (März–Dezember 2022)	10
Abbildung 2: Asylanträge in Österreich 2013–2022	32
Abbildung 3: Asylanträge in Österreich, Top-5 Staatsangehörigkeiten (2022)	33
Abbildung 4: Anzahl der Personen in Grundversorgung, nach Gruppe (November 2022)	33
Tabelle I: Anzahl der Rückkehr aus Österreich nach Kategorie (2020–2022)	47

ZUSAMMENFASSUNG

Der Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Der Bericht skizziert die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich Asyl und Migration in Österreich im Jahr 2022. Diese werden durch Informationen zu zivilgesellschaftlichen Initiativen und öffentlichen Debatten kontextualisiert. Die Infobox I zeigt die zentralsten Entwicklungen im Jahr 2022 in Österreich.

Infobox I: Zentrale Entwicklungen 2022

1. Aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit einhergehenden großen Zahl an vertriebenen Personen, ergriff Österreich umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung dieser Personen.
2. Um die Rahmenbedingungen der Rot-Weiß-Rot – Karte an einen modernen Arbeitsmarkt anzupassen, den Zugang qualifizierter Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen, den Beantragungsprozess effizienter zu gestalten und damit einen Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels zu leisten, wurde die Rot-Weiß-Rot – Karte reformiert und damit verbundene finanzielle Erleichterungen, Verfahrensvereinfachungen sowie Änderungen bei der Punktevergabe umgesetzt.
3. Österreich verstärkte seinen Fokus auf die Migration aus Indien. Demensprechend gab es eine Sonderaktion zur unterstützten freiwilligen Rückkehr nach Indien, Österreich organisierte die europaweit erste Frontex-Charteroperation nach Indien und es wurden Verhandlungen über ein Abkommen über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Republik Indien geführt und abgeschlossen.

Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Österreich erließ auf Grundlage der EU-Richtlinie 2001/55/EG über den vorübergehenden Schutz („Massenzustrom-Richtlinie“) die Vertriebenen-Verordnung und gewährte damit aus der Ukraine vertriebenen Personen Schutz in Österreich. In diesem Zusammenhang wurde das Angebot an Integrationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds bedarfsorientiert adaptiert und ausgebaut. Die Kriterien für einen rechtskonformen Arbeitsmarktzugang wurden durch einen Erlass des Bundesministers für Arbeit festgelegt. Österreich gewährte ukrainischen Staatsangehörigen, deren Aufenthaltstitel Ende Februar 2022 kurz vor dem Ablauf war, bereits vor Inkrafttreten der Vertriebenen-Verordnung einen straffreien Aufenthalt. Mit Ministerratsbeschluss vom 21. Dezember 2022 wurde der Grundstein für die Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für vertriebene Personen in Österreich bis zum 4. März 2024 gelegt. Die COVID-19-Einreiseverordnung 2021 wurde geändert, sodass sie für Personen, die auf Grund einer kriegerischen Auseinandersetzung einreisten, nicht mehr galt. Zudem sagte Österreich zu, bis zu 2.000 Vertriebene aus der Republik Moldau sowie bis zu 500 Vertriebene aus Polen aufzunehmen.

Allgemeine Entwicklungen im Bereich Asyl und Migration

Auch im Jahr 2022 wurden COVID-19 bedingt bestehende Sonderregelungen unter anderem im Staatsbürgerschaftsrecht oder im Bereich der Niederlassung und des Aufenthalts verlängert beziehungsweise neue Regelungen eingeführt, deren teilweise Beibehaltung auch losgelöst von der Pandemie angeregt wurde.

Reguläre Migration

Durch umfassende Novellierungen unter anderem des Ausländerbeschäftigungs- sowie des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wurde die Rot-Weiß-Rot – Karte reformiert und unter anderem Erleichterungen beim Mindestgehalt für AntragstellerInnen sowie die Möglichkeit der Inlandsantragstellung beschlossen. Durch eine neue Stammsaisonierregelung wurde die Möglichkeit für bestimmte Saisonarbeitskräfte erweitert, außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarktprüfung eine Beschäftigungsbewilligung erhalten zu können. Weiters wurde eine neue Kategorie der Rot-Weiß-Rot – Karte für sogenannte „Stammmitarbeiter“ im Bereich des Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Für Start-up-GründerInnen wurde das Mindestgründungskapital von EUR 50.000 auf EUR 30.000 herabgesetzt. Die Liste der Mangelberufe wurde im Vergleich zum Vorjahr erweitert und umfasste bundesweit 68 Mangelberufe. Durch Beseitigung der gesetzlich vorgesehenen Mindestentlohnung im Zuge der Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte wurde der Zugang von StudienabsolventInnen zu diesem Aufenthaltstitel erleichtert. Für SchülerInnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder TeilnehmerInnen eines Lehrgangs für Pflegeassistenten wurde die Möglichkeit geschaffen, eine „Aufenthaltsbewilligung Schüler“ zu erhalten.

Internationaler Schutz

Die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG wurde im Rahmen einer Zusatzvereinbarung adaptiert, etwa durch eine Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze. Aufgrund einer Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung wurde die Ukraine von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen.

Minderjährige

Im Bereich der Verbesserung des Schutzes sowie der Rechtsstellung geflüchteter Kinder wurden einige Maßnahmen gesetzt. Beispielsweise entwickelte die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen ein Kinderschutzkonzept, im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde verfahrensführenden ReferentInnen für die Einvernahme Minderjähriger eine Checkliste als unterstützendes Instrument zur Verfügung gestellt und am Bundesverwaltungsgericht steht RichterInnen der neue Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“ zur Verfügung. Im Bereich der Schulen wurden Maßnahmen gesetzt, um SchülerInnen in ihren Sprachkompetenzen zu stärken. Ebenso wurden österreichweit SchülerInnen aller Schulstufen und Schultypen für die Gefahren von Ungleichheitsideologien sensibilisiert und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung gestärkt.

Integration und Inklusion

Die Dauer der verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse wurde im Jahr 2022 ausgedehnt und von bislang einem Tag (8 Stunden) auf drei Tage (24 Stunden) verlängert. Zudem wurde als neues Element ein Sensibilisierungsmodul zum Thema Antisemitismus aufgenommen. Der Österreichische Integrationsfonds baute in Zusammenarbeit mit den Kursträgern das Angebot an Deutschkursen und Deutschlernmöglichkeiten österreichweit stark aus und es wurde in Aussicht genommen, das Deutschkursangebot erweitern zu wollen.

Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit

Die Sondererwerbsmöglichkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft für NS-Opfer und deren direkte Nachkommen wurde ausgedehnt, um unter bestimmten Umständen unter anderem auch jene Fälle zu erfassen, in denen Personen von Organen der NSDAP oder den Behörden des Deutschen Reiches oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich in das Ausland deportiert oder ermordet wurden.

Grenzen und Schengen

Auf MinisterInnenebene wurden Forderungen nach einem robusten Außengrenzschutz ausgesprochen und in diesem Zusammenhang auch Grenzsicherungszäune gefordert. Die bestehenden vorübergehenden Grenzkontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn wurden fortgesetzt und neue vorübergehende Grenzkontrollen zur Slowakischen Republik eingeführt. Die Ausdehnung des Schengen-Besitzstandes auf Rumänien und Bulgarien wurde von Österreich abgelehnt.

Irreguläre Migration

Österreich präsentierte eine Informationskampagne, die MigrantInnen noch in den jeweiligen Herkunfts- und Transitstaaten über potenzielle Gefahren irregulärer Migration, Falschinformationen von Schlepperorganisationen und Realitäten beziehungsweise Perspektiven in Europa (wie die geringen Chancen auf Verleihung eines Schutzstatus) aufklären soll.

Rückkehr

Auf Österreichs Initiative wurde eine MinisterInnenkonferenz zum Thema Rückkehr veranstaltet. Die freiwillige Rückkehr nach Indien sollte durch eine befristete Sonderaktion zur unterstützten freiwilligen Rückkehr verstärkt gefördert werden. Zudem organisierte Österreich die europaweit erste Frontex-Charteroperation nach Indien. Die Bundesregierung beschloss, Verhandlungen über ein Abkommen mit der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität aufzunehmen.

Migration und Entwicklung

Im neuen Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik wurde Migration und Flucht als eine der drei globalen Herausforderungen formuliert, welche die Aktivitäten der kommenden Jahre zentral prägen wird.

I EINLEITUNG

I.1 Hintergrund

Der Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 wurde im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)¹ erstellt, das durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates im Mai 2008 eingerichtet wurde.² Das EMN stellt aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen zu Migrations- und Asylfragen bereit, um die politische Entscheidungsfindung auf Ebene der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten zu unterstützen und diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist der neunzehnte Jahresbericht über Migration und Asyl³ von EMN Österreich, der den Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 abdeckt. Ziel des Berichts ist es, einen Überblick über die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl in Österreich zu geben. Außerdem soll er eine Zusammenfassung der politischen und öffentlichen Debatten in diesem Bereich bieten.

Im Hinblick darauf, dass das Jahr 2022 auch im Asyl- und Migrationsbereich durch den Krieg in der Ukraine geprägt war, bilden die in diesem Zusammenhang ergriffenen österreichischen Maßnahmen als erster Themenbereich einen Schwerpunkt des vorliegenden Berichts. Zusätzlich werden die sonstigen relevanten Entwicklungen im österreichischen Kontext dargestellt, sodass der vorliegende Bericht die folgenden Themen behandelt: Reguläre Migration, internationaler Schutz, Minderjährige, Integration und Inklusion, Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit, Grenzen und Schengen, Irreguläre Migration, Rückkehr sowie Migration und Entwicklung.

I.2 Methodologie und Definitionen

Bei der Erstellung des Jahresberichts über Migration und Asyl 2022 folgte EMN Österreich den vom EMN entwickelten gemeinsamen Vorgaben, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die im Rahmen dieses Berichts verwendete Terminologie basiert (sofern nicht anders angegeben) auf den Begriffen und Definitionen im EMN-Glossar 5.0 (EMN, 2018), darunter auch die folgenden Schlüsselbegriffe:

- **Drittstaatsangehörige:** Jede Person, die nicht UnionsbürgerIn im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁴ ist und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex⁵ genießt.
- **Flüchtling:** Im EU-Kontext, ein/e Drittstaatsangehörige/r, der/die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner/ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

¹ Weitere Informationen zum EMN Österreich unter www.emn.at (Zugriff am 23. März 2023).

² Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG), OJ L 131/7. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu> (Zugriff 17. Jänner 2023).

³ Frühere Berichte aus den Jahren 2004 bis 2021 sind unter www.emn.at verfügbar (Zugriff am 23. März 2023).

⁴ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union: ABl. C 326, S. 47–390.

⁵ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex): ABl. L 135, S. 27–84.

oder wegen seiner/ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder ein/e Staatenlose/r, der/die sich infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will und auf den/die Art. 12 (Ausschluss) der Richtlinie 2011/95/EU⁶ keine Anwendung findet.

- **Inklusion:** Ein Ansatz, der die Vielfalt wertschätzt und darauf abzielt, allen Menschen gleiche Rechte und Chancen zu gewähren, indem Bedingungen geschaffen werden, die eine umfassende und aktive Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft ermöglichen (ECRI, o.J.).
- **Integration:** Im EU-Kontext, ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Zuwanderer und Zuwanderinnen und aller in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Personen für möglichst chancengerechte Partizipation an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.⁷
- **Internationaler Schutz:** Im EU-Kontext, Schutz, der den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus umfasst.
- **Irreguläre Migration:** Wanderung von Personen zu einem neuen Aufenthalts- oder Transitort, die außerhalb der regulären Normen der Entsende-, Transit- und Aufnahmeländer stattfindet.
- **Materielle Aufnahmebedingungen (in Österreich: Grundversorgung):** Die Aufnahmebedingungen umfassen unter anderem die Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung und Kleidung in Form von Sach- und Geldleistungen oder Gutscheinen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.⁸
- **Menschenhandel:** Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.
- **Rot-Weiß-Rot – Karte:** Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt zur befristeten Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei einem/r bestimmten ArbeitgeberIn. Sie kann für bis zu zwei Jahre erteilt werden und ist verlängerbar. Ziel ist, qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte

6 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung): ABl. L 337, S. 9–26.

7 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/I (Grundsatzangelegenheiten Integration), 31. Mai 2023.

8 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 31. Mai 2023.

und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich zu ermöglichen (migration.gv.at, o.J.; Unternehmensserviceportal, 2023).

- **Schengener Übereinkommen (Schengenraum):** Ein Übereinkommen zwischen einigen EU-Mitgliedstaaten und einigen benachbarten Nicht-EU-Mitgliedstaaten bezüglich des schrittweisen Abbaus der Kontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen und der Einführung der Freizügigkeit für alle StaatsbürgerInnen der Vertragsparteien, anderer EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.
- **Staatenlose/r:** Eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehörige ansieht.
- **Vorübergehender Schutz:** Ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann.

Um eine präzise Berichterstattung und Vergleichbarkeit zu ermöglichen, spiegelt der Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 nur wesentliche Entwicklungen und Debatten wider, die auf Grundlage der in den Berichtsvorgaben aufgeführten Kriterien definiert wurden. Derartige Entwicklungen beziehen sich etwa auf geänderte oder neue Rechtsvorschriften, strategische Entwicklungen, grundlegende politische Änderungen sowie Entwicklungen mit hoher politischer Priorität oder signifikanten Auswirkungen auf MigrantInnen. Als wesentliche Debatte wurden unterschiedliche Meinungen definiert, die im österreichischen Parlament oder zwischen Ministerien, politischen Parteien oder AkteurInnen der Zivilgesellschaft ausgetauscht wurden und dementsprechend ein breites Medienecho fanden. Folgende Informationsquellen wurden herangezogen: Pressemitteilungen und Webseiten der relevanten Ministerien und Behörden, Journale, Studien, Berichte, Policy-Dokumente, Gesetzesentwürfe und erlassene Gesetze, Gerichtsurteile, Parlamentsdebatten sowie Online-Medienartikel der wichtigsten Tageszeitungen in Österreich.

Grundlage für den Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 ist der „Jahresbericht 2022 über Migration und Asyl in Österreich: Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EUAA“ (EMN Österreich, 2023), der von EMN Österreich in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,⁹ dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt wurde.

Der Bericht wurde von Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter) unter der Leitung von Mag.^a Saskia Heilemann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin) erstellt. Ein besonderer Dank gebührt Sarata Diane (Forschungspraktikantin) und Dr. Anna Ammann (Juristische Beraterin) für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Berichts.

⁹ Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 (BGBl. I Nr. 98/2022, ausgegeben am 17. Juli 2022) wurde unter anderem das Bundesministeriengesetz 1986 adaptiert und anstelle des bis dahin bestehenden Bundesministeriums für Arbeit das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft geschaffen. Im vorliegenden Bericht finden sich daher beide Bezeichnungen, abhängig davon, ob auf die Zeit vor oder nach der Novelle verwiesen wird.

2 ENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KRIEG IN DER UKRAINE

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine löste die schnellste und größte Vertreibung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg aus (United Nations, 2022). Auf diese Entwicklung reagierte die EU mit der erstmaligen Anwendung der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz,¹⁰ die mit dem Durchführungsbeschluss¹¹ des Rats der Europäischen Union vom 4. März 2022 für auf die aus der Ukraine vertriebenen Personen anwendbar erklärt wurde (BMI, 2022t). In Österreich wurde eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um der hohen Anzahl an vertriebenen UkrainerInnen Schutz bieten und sie versorgen zu können. Die von Österreich ergriffenen, umfassenden Maßnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben.

2.1 Einreise, Schutz- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen für Vertriebene

Unmittelbar nach Kriegsbeginn in der Ukraine am 24. Februar 2022 setzte Österreich Schritte, um vertriebene Personen aus der Ukraine zu unterstützen. So wurde etwa die Antragstellung für und die Erteilung von (Erst-)Visa für Vertriebene bei den österreichischen Botschaften in Preßburg und Laibach sowie beim Österreichischen Generalkonsulat in München ermöglicht, zumal die österreichische Botschaft in Kiew ab Februar 2022 bis auf Weiteres nur eingeschränkt operativ tätig war (BMI, 2022p).

Zudem wurden Maßnahmen ergriffen, um Aufenthalte von UkrainerInnen in Österreich aus humanitären Gründen zu verlängern und von fremdenrechtlichen Konsequenzen bei Ablauf der erlaubten Aufenthaltsdauer abzuwenden. Dementsprechend konnten sich ukrainische Staatsangehörige, deren Aufenthaltstitel Ende Februar 2022 kurz vor dem Ablauf war, an die jeweils örtlich zuständige Landespolizeidirektion wenden, um eine Verlängerung des Aufenthaltes aus humanitären Gründen zu erlangen (BMI, 2022p). Dass sie dabei keine fremdenrechtlichen Konsequenzen zu fürchten hatten, wurde durch einen Erlass vom 25. Februar 2022 sichergestellt, mit dem die zuständigen Behörden angewiesen wurden, von der Einleitung eines Strafverfahrens nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)¹² trotz Überschreitens der erlaubten Aufenthaltsdauer abzuwenden (BMI, 2022p).

Trotz des Krieges in der Ukraine besteht aber weiterhin grundsätzlich die Verpflichtung zur Grenzkontrolle sowie zur Überprüfung und Einhaltung der Einreisevoraussetzungen im Sinne des Schengener Grenzkodex (SGK)¹³ auch durch ukrainische Staatsangehörige. Mit einem biometrischen Reisepass dürfen ukrainische Staatsangehörige für die Dauer von 90 Tagen während eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei nach Österreich einreisen. Besitzen sie keinen biometrischen Reisepass, ist für die Einreise nach Österreich zusätzlich ein Visum erforderlich. Ohne zusätzliches Visum ist die Ein- beziehungsweise Durchreise grundsätzlich nicht

10 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten: ABl. L 212, S. 12–23.

11 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, 4. März 2022: ABl. L 71, S. 1–6.

12 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2022.

13 Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex): ABl. L 135, S. 27–84.

zu gestatten. Für diese Personengruppe wurden allerdings mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres (BMI) vom 27. Februar 2022 Sonderregelungen geschaffen. Der Erlass sieht vor, dass vertriebenen Personen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 5 lit. C SGK ausnahmsweise die Einreise in beziehungsweise die Durchreise durch das Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen zu gestatten ist, wenn im Zuge einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Grenzkontrolle bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (BMI, 2022e).

Die Einreise nach Österreich wurde Vertriebenen aus der Ukraine auch insoweit erleichtert, als am 2. März 2022 die 14. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (COVID-19-EinreiseV 2021)¹⁴ kundgemacht wurde,¹⁵ mit der ein weiterer Ausnahmegrund aufgenommen wurde. Demnach galt die Verordnung nicht für jene Personen, die auf Grund einer kriegerischen Auseinandersetzung einreisten (§ 9 Abs. 2 Z 5 COVID-19-EinreiseV 2021). Mit Inkrafttreten der COVID-19-Einreiseverordnung 2022¹⁶ kam es zu generellen Erleichterungen bei der Einreise (Wegfall der „3-G-Auflage“),¹⁷ sodass keine Sonderregelungen mehr notwendig waren.

Um den die EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz aktivierenden Durchführungsbeschluss in nationales Recht umzusetzen, trat am 12. März 2022 in Österreich die Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO) in Kraft.¹⁸ Für die Erlassung dieser Verordnung hatte die Bundesregierung gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)^{19,20} das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen. Die Verordnung wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien Österreichische Volkspartei (ÖVP) und der Grünen sowie der oppositionellen Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) und NEOS – Das Neue Österreich (NEOS) genehmigt, die oppositionelle Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) lehnte die Verordnung hingegen ab (Parlamentsdirektion, 2022a). Ziel der Verordnung war, dass allen, die vor dem Krieg aus der Ukraine flüchten mussten, geholfen wird (BMI, 2022t). Die VertriebenenVO gewährt allerdings nur bestimmten Personengruppen Schutz (§ 1 VertriebenenVO), konkret umfasst sie

- ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine;
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die bereits vor dem 24. Februar 2022 einen Schutzstatus in der Ukraine hatten sowie
- ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene PartnerInnen, minderjährige Kinder, sonstige enge Verwandte der oben genannten, die mit diesen vor der Vertreibung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren).

Diesen Personengruppen kommt ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu, das bei Vorliegen der Voraussetzungen ex lege aufgrund der VertriebenenVO entsteht (Filzwieser et al., 2016:§ 62 KI).

14 COVID-19-Einreiseverordnung 2021, BGBl. II Nr. 276/2021.

15 14. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021, BGBl. II Nr. 85/2022.

16 COVID-19-Einreiseverordnung 2022, BGBl. II Nr. 186/2022.

17 Die „3-G-Auflage“ stand für folgende Personengruppen: geimpfte Personen, genesene Personen, getestete Personen. Siehe dazu BMSGPK, Regelungen in Österreich: Die 3-G-Regel. Verfügbar auf www.sozialministerium.at (Zugriff 9. Dezember 2022).

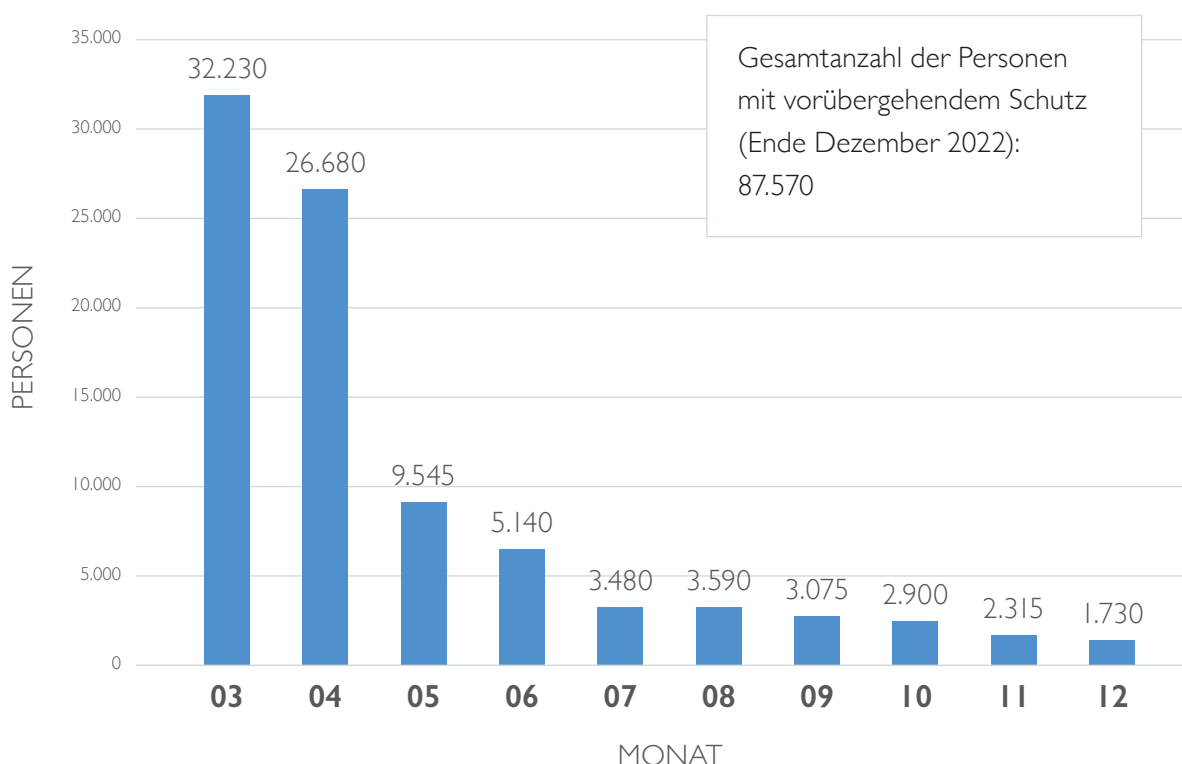
18 Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene, BGBl. II Nr. 92/2022.

19 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022.

20 § 62 Abs. 1 AsylG 2005 bestimmt, dass für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren kann.

Ukrainischen Staatsangehörigen, die bereits vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren und wegen des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren konnten, gewährt die VertriebenenVO ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Dies gilt auch, wenn ihr eigentlicher Aufenthaltstitel in Österreich nicht verlängerbar oder ihr Visum abgelaufen ist. Die untenstehende Abbildung I zeigt, beginnend mit März 2022, die Neuzuzüge von Personen mit vorübergehendem Schutz in Österreich.

Abbildung I: Neuzuzüge von Personen mit vorübergehendem Schutz in Österreich (März–Dezember 2022)



Anmerkung: Daten abgefragt am 24. März 2023; Daten wurden auf den nächstliegenden Fünferwert gerundet; nur Extra-EU27 Staatsangehörige.
Quelle: Eurostat, o.J.a, o.J.b.

Anderen, von der VertriebenenVO nicht umfassten Personen, wie etwa Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen aus der Ukraine, denen dort kein internationaler oder vergleichbarer nationaler Schutzstatus zugekommen war, wird die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet (siehe dazu bereits oben). Sie haben aber kein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich (BMI, o.J.). Jene Personen, die nicht sicher heimkehren können, haben die Möglichkeit, im Rahmen eines Asylverfahrens einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich zu stellen (BMI, 2022t). Da das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) empfahl, die Ukraine aufgrund des Krieges von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu streichen,²¹ wurde am 30. März 2022 eine Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung²² kundgemacht. Durch die Streichung der Ukraine von

21 BFA, 2022a; BMI, Vortrag an den Ministerrat. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

22 Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 129/2022.

der Liste der sicheren Herkunftsstaaten wurde die Durchführung eines regulären Asylverfahrens nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen für AntragstellerInnen aus der Ukraine möglich.²³

Wenngleich die VertriebenenVO vom Hauptausschuss des Nationalrates gebilligt wurde, gab es an der Verordnung dennoch Kritik seitens der Oppositionsparteien. NEOS kritisierte die Bundesregierung etwa für ihren Umgang mit der Situation und bezog sich dabei unter anderem auf den Inhalt der VertriebenenVO. Für die SPÖ war die in der VertriebenenVO vorgesehene Differenzierung der vertriebenen Personen nicht angebracht, da die Menschen aus der Ukraine alle vor demselben Krieg flüchteten. Die FPÖ, die gegen die Annahme der VertriebenenVO gestimmt hatte, kritisierte, dass keine Begrenzung für die Aufnahme vertriebener Personen gesetzt worden war und es keine Kontrolle darüber gäbe, ob eine Person tatsächlich aus der Ukraine vertrieben worden war oder das nur behauptete (Parlamentsdirektion, 2022a).

Mit dem Tag des Inkrafttretens der VertriebenenVO wurde an den neu eingerichteten Erfassungsstellen in allen neun Landespolizeidirektionen auch mit der Erfassung jener vertriebenen Personen aus der Ukraine begonnen, die sich länger als drei Tage in Österreich aufhielten (BMI, 2022h). Durchgeführt wird die Erfassung von der Polizei (BFA, 2022b), die dabei Erfassungsmodule verwendet, die aus Passlesegerät, Fingerprint-scanner und Laptop/PC mit spezieller Software zur Weiterverarbeitung der Daten bestehen (BMI, 2022v). Bei der Erfassung werden die Daten des Reisepasses und anderer Urkunden aufgenommen und ein Foto der Person angefertigt (BMI, 2022i). Bei Personen ab 14 Jahren erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung, einschließlich Abnahme der Fingerabdrücke (BFA, 2022b).

Jene Personen, die unter die Zielgruppe der VertriebenenVO fallen, erhalten zur Dokumentation des vorübergehenden Aufenthaltsrechts den „Ausweis für Vertriebene“ (BMI, 2022j), der aufgrund seiner Erscheinung auch „Blaue Karte“ genannt wird. Um die entsprechenden Regelungen über den Ausweis für Vertriebene zu schaffen, trat am 12. März 2022 eine Änderung²⁴ der Asylgesetz-Durchführungsverordnung (AsylG-DV)²⁵ in Kraft. Der Ausweis, der mit zahlreichen Sicherheitsmerkmalen geschützt ist und über einen Chip verfügt, auf dem biometrische Daten gespeichert werden (BMI, 2022w), wird im gesamten Schengenraum anerkannt und gilt als Identitätsdokument, Reisedokument sowie Dokument für den Zugang zum Arbeitsmarkt (BMI, 2022u). Die Ausstellung obliegt dem BFA, das die Ausweise nach der Erfassung der vertriebenen Personen ausstellt (BMI, 2022w).

Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz wurde in der VertriebenenVO vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird. In den am 21. März 2022 veröffentlichten Operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses²⁶ wurde empfohlen, Aufenthaltstitel für Vertriebene für die gesamte mögliche Dauer von insgesamt zwei Jahren, somit bis März 2024,

23 Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

24 Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 93/2022.

25 Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 448/2005 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 93/2022.

26 Mitteilung der Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes 2022/C 126 I/01: ABl. C 126I, S. 1–16.

auszustellen. Am 6. Oktober 2022 wurde von der Europäischen Kommission bekanntgegeben, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen werde und deren vorübergehendes Aufenthaltsrecht damit bis März 2024 bestehen bleiben solle (Europäische Kommission, 2022b). Laut Angabe des BMI war die Vorbereitung für die Neuausstellung von Ausweisen für Vertriebene mit einem neuen Gültigkeitsdatum zu diesem Zeitpunkt bereits angelaufen (BMI, 2022a). Im Ministerrat wurde am 21. Dezember 2022 eine Änderung der VertriebenenVO beschlossen (BMI, 2022k; BKA, o.J.), die in weiterer Folge die Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene sogleich bis März 2024 ermöglichte (BMI, 2022k).²⁷ Am 22. Dezember 2022 wurde zudem bekannt, dass das BFA allen in Österreich als vertrieben registrierten Personen automatisch einen neuen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum zusenden werde (BMI, 2022ab).

Wie der Bundeskanzler im Mai 2022 erklärte, sah es Österreich als eine Pflicht (BKA, 2022e), auf humanitärer Ebene zu unterstützen, mit dem Ziel, Schutz für Vertriebene aus der Ukraine zu gewähren sowie die besonders belasteten Nachbarstaaten der Ukraine zu entlasten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Entwicklungen in der Ukraine hatte Österreich bereits am 14. März 2022 zugesagt, bis zu 2.000 Vertriebene aus der Republik Moldau sowie, kurz darauf, bis zu 500 Vertriebene aus Polen aufzunehmen (BMI, 2022c). Österreich war dabei der erste EU-Mitgliedstaat, der unter der „EU Solidarity Platform“ ab 19. März 2022 Transfers von vertriebenen Personen aus der Republik Moldau in enger Abstimmung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und IOM durchführte (IOM Österreich, 2022a). Bis Ende des Jahres 2022 übernahm Österreich 575 Personen aus der Republik Moldau und 176 Personen aus Polen.²⁸ Mit Blick auf die im Vergleich zu den Zusagen geringeren Transferzahlen wurde in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung darauf hingewiesen, dass das Transferangebot – aus unterschiedlichen Gründen – nur zögerlich in Anspruch genommen beziehungsweise bekundetes Interesse kurzfristig zurückgezogen würde (BMI, 2022c).

Darüber hinaus unterstütze Österreich gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen und Freiwilligen die Evakuierung von besonders vulnerablen Personen aus der Ukraine. So wurden beispielsweise schwerverletzte Frauen und Kinder aber auch krebskranke Kinder und ihre Mütter aus der Ukraine aufgenommen um sie medizinisch zu versorgen (BKA, 2022e). Die Versorgungskapazitäten in der Ukraine waren durch russische Angriffe auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen an ihre Grenzen gestoßen (BMEIA, 2022c).

2.2 Unterbringung und Versorgung vertriebener Personen in Österreich

Vertriebene im Sinne der VertriebenenVO fallen in Österreich unter die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Art. 2 Abs. 1 Z 3 GVV),²⁹ sodass sie bei gegebener Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der Grundversorgung Zugang zu den jeweils zustehenden Leistungen haben. Dazu zählen insbesondere Unterbringung, Versorgung mit angemessener Verpflegung und Sicherung der Krankenversorgung

27 Die Änderung der VertriebenenVO wurde am 30. Jänner 2023 in BGBl. II Nr. 27/2023 kundgemacht.

28 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) in Abstimmung mit Abteilung III/A/4/c (Fremdenrechtslegistik), 17. Jänner 2023.

29 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004.

(BMI, 2022i). Obwohl viele der vertriebenen Personen, die nach Österreich kommen, in der Ukraine dem Mittelstand angehörten und durchaus über gewisse ökonomische Mittel verfügen (oder vor dem Krieg verfügten), sind sie kriegsbedingt in Österreich häufig – insbesondere in der Anfangszeit – auf die Grundversorgung angewiesen (Expertenrat für Integration, 2022b). Auch wegen der Aufnahme vertriebener Personen aus der Ukraine stieß das österreichische Grundversorgungssystem im Jahr 2022 an seine Kapazitätsgrenzen (siehe dazu Kapitel 3.3).

Bereits im Mai und Juni 2022 wurde die Heranziehung des Grundversorgungssystems für vertriebene Personen aus der Ukraine unter anderem vom Diakonie Flüchtlingsdienst kritisiert, da es für die Betroffenen den Weg in die finanzielle Unabhängigkeit erschweren würde und Grundversorgungsplätze nicht beliebig erweiterbar seien. Vorgeschlagen wurde stattdessen eine Gleichstellung mit Asylberechtigten und daher auch ein Anspruch der vertriebenen Personen unter anderem auf Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld (Diakonie Flüchtlingsdienst, 2022; SOS Kinderdorf, 2022). Zuvor war bereits vom ÖVP-Klubobmann ein Anspruch auf Sozialhilfe angekündigt worden (Die Presse, 2022), wenig später aber aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken nicht weiterverfolgt worden (Der Standard, 2022a). Dessen ungeachtet wurden im Sommer und Herbst 2022 manche Sozialleistungen rückwirkend ab März 2022 auch für vertriebene Personen aus der Ukraine zugänglich gemacht (siehe dazu Kapitel 2.3). Im November 2022 veröffentlichte UNHCR einen Katalog an „Empfehlungen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Österreich“ und wies unter anderem darauf hin, dass die Grundversorgung nicht für einen längerfristigen Verbleib von hilfsbedürftigen Menschen konzipiert sei. Es wurde daher empfohlen, vertriebenen UkrainerInnen – aber auch subsidiär Schutzberechtigten – nach einer Übergangszeit den uneingeschränkten Zugang zur Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung einzuräumen, wie das in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten bereits umgesetzt werde. Die vorgesehene Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS) könnte nach Auffassung von UNHCR zudem zu einer beschleunigten Arbeitsaufnahme von vertriebenen Personen führen (UNHCR, 2022b).

Zur Bewältigung der mit der Aufnahme der vertriebenen Personen verbundenen Herausforderungen setzte Österreich auf die sogenannten „Maßnahmen zur Nachbarschaftshilfe“, die seit Beginn des Krieges angelaufen waren. Neben Hilfslieferungen ins Kriegsgebiet umfassten diese Maßnahmen auch die Vorbereitung von Unterkünften, wobei das BMI und die Länder in engem Austausch standen, um die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren. In diese Planungen waren auch die Blaulichtorganisationen und Nichtregierungsorganisationen eingebunden (BMI, 2022q). Ende Februar 2022 wurde mit der Einrichtung der sogenannten „Plattform für Nachbarschaftsquartiere“ durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) eine zentrale Anlaufstelle für Quartierangebote der Zivilbevölkerung geschaffen. Personen, die über eine leerstehende Immobilie verfügen und diese kurzfristig für aus der Ukraine vertriebene Personen zur Verfügung stellen wollen, können ihre Immobilie über diese Plattform anbieten (BMI, 2022r; BBU GmbH, 2022). Die Quartierangebote werden gesichtet, gesammelt und anschließend an die Länder weitergemeldet (BBU GmbH, o.J.b). Mit der Plattform für Nachbarschaftsquartiere sollte gewährleistet werden, dass alle aus der Ukraine geflüchteten Personen auch kurzfristig eine Unterkunft bekamen. Die Hilfsbereitschaft der österreichischen Bevölkerung war so groß, dass Mitte März 2022 bereits über 6.600 Personen, Firmen, Gemeinden und soziale Organisationen über 29.500 kostenlose Quartiere und

Übernachtungsmöglichkeiten auf der Plattform gemeldet hatten, auf die die Länder im Bedarfsfall zurückgreifen konnten (BBU GmbH, 2022).

Gleichzeitig mit dem Start der Plattform stellte die BBU GmbH zuerst drei und in weiterer Folge vier Bundesbetreuungseinrichtungen für Vertriebene aus der Ukraine zur Verfügung. Dort wurden Vertriebene aus der Ukraine im Rahmen der Grundversorgung des Bundes gesondert von anderen Personen, die ebenso in der Bundesgrundversorgung untergebracht waren (insbesondere AsylwerberInnen), untergebracht (BMI, 2022i). Mitte März 2022 wurden in diesen Einrichtungen täglich 400–500 Personen neu aufgenommen und in Zusammenarbeit mit den Ländern in Landesquartiere und in längerfristige Unterkünfte weitervermittelt. Zudem eröffnete die Stadt Wien eine Woche nach Beginn des Krieges das Refugee Arrival Center. In weiterer Folge stellten auch andere Länder ähnliche Ankunftscentren bereit, von wo aus die landesinterne Verteilung betroffener Personen erfolgte.³⁰ Die Finanzierung der in den Erstversorgungs- beziehungsweise Ankunftscentren erbrachten Erstversorgungsleistungen erfolgt durch den Bund (siehe dazu im Detail Kapitel 3.3). Durch die Überstellung in Landesquartiere und längerfristige Unterkünfte sollte einerseits sichergestellt werden, dass kurzfristige Unterbringungskapazitäten der BBU GmbH weiterhin gewährleistet blieben (BBU GmbH, 2022), andererseits sollten Vertriebene Menschen aus der Ukraine so rasch wie möglich in reguläre Unterkünfte gebracht werden (BMI, 2022s).

2.3 Sonstige (Beratungs-)Leistungen für Vertriebene

Um Vertriebene aus der Ukraine zu unterstützen und zu beraten startete die BBU GmbH am 27. Februar 2022 eine ukrainisch- und russischsprachige Hotline für Vertriebene. Über diese Hotline vermitteln die MitarbeiterInnen der BBU GmbH beispielweise Unterkünfte, helfen bei der Beschaffung von dringend benötigten Medikamenten oder stellen die zeitweise Versorgung von Haustieren sicher. JuristInnen der BBU GmbH-Rechtsberatung unterstützen bei der Klärung von rechtlichen Fragen. Die Hotline ist 24 Stunden lang, 7 Tage die Woche erreichbar (BBU GmbH, 2022).

Am 28. Februar 2022 wurde das „Not-Ticket Ukraine“ der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) eingeführt, um Vertriebenen eine sichere, schnelle, unbürokratische und kostenlose (auch mehrfache) Reise innerhalb Österreichs zu gewähren. Die kostenlosen Not-Tickets wurden an Vertriebene aus der Ukraine ausgestellt, die mit ÖBB-Zügen ins Land reisten oder innerhalb Österreichs weiterreisen wollten. Die Kosten wurden von den ÖBB getragen. Mit 31. Oktober 2022 lief dieses Ticket in seiner bisherigen Form aus. Seit 1. November 2022 wird das „Erstankunft Ukraine-Ticket“ an erstmals einreisende Personen mit ukrainischem Reisepass ausgegeben, die aus Richtung Ukraine über die Grenzen von Ungarn, Tschechien oder der Slowakei einreisen. Das Ticket gilt 24 Stunden ab Ausstellung für eine Fahrt zu einem Ziel in Österreich oder zu Grenzbahnhöfen in Richtung Deutschland, Schweiz oder Italien in der 2. Klasse der ÖBB Züge (BMK, 2022; ÖBB-Holding AG, 2022).

Zur Gewährleistung eines schnellen und unkomplizierten Zugangs zu medizinischer Versorgung (Parlamentsdirektion, 2022a) trat am 12. März 2022 eine geänderte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesund-

30 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 31. Mai 2023.

heit, Pflege und Konsumentenschutz in Kraft,³¹ um auch jene vertriebenen Personen aus der Ukraine, welche keine Grundversorgungsleistungen in Anspruch nehmen konnten, und daher nicht unter den im Rahmen der Grundversorgung vorgesehenen Versicherungsschutz fielen, miteinzubeziehen. Demnach werden ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24. Februar 2022 wegen der kriegesischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden, aber auch jene, die sich bereits länger in Österreich aufhalten, aber aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können, kostenfrei in die Krankenversicherung einbezogen (Österreichische Gesundheitskasse, o.J.). Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag ihrer Ankunft in Österreich und endet, wenn sie das Land wieder verlassen. Die Maßnahme wurde vorläufig bis 31. Dezember 2023 befristet (Parlamentsdirektion, 2022a). Die Einbeziehung erfolgt unabhängig von einer Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und stellt Schutzsuchende in ihrem Sachleistungsanspruch, insbesondere auch hinsichtlich medizinischer Versorgung sowie psychologischer Betreuung, anderen Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)³² gleich (BMSGPK, 2022). Insbesondere im Hinblick auf die psychische Gesundheit vertriebener Personen wurde ein Projekt zur psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung auf vertriebene UkrainerInnen ausgeweitet und eine finanzielle Aufstockung um EUR 620.000 vorgenommen (BMI, 2022e).

Schließlich wurde vertriebenen Personen aus der Ukraine Zugang zu Familienleistungen gewährt. Konkret wurde im Juli 2022 das Familienlastenausgleichsgesetz³³ geändert, womit vertriebene Personen aus der Ukraine für ihre Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe erhielten, frühestens (rückwirkend) ab März 2022. Dieser Anspruch endet mit dem Tag der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts, spätestens jedoch im März 2024.³⁴ Im Oktober 2022 wurde zudem eine Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes³⁵ kundgemacht, wonach vertriebene Personen aus der Ukraine Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, rückwirkend ab 12. März 2022 und bis maximal 3. März 2024, erhalten (Expertenrat für Integration, 2022a). Wie bei allen Anspruchsberechtigten kann die Familienbeihilfe für Kinder bis zum 24. Geburtstag beantragt und bezogen werden, wohingegen die finanzielle Unterstützung des Kindesbetreuungsgeldes auch von Vertriebenen aus der Ukraine nach der Geburt des Kindes lediglich für einen bestimmten Zeitraum (maximal 851 Tage) beantragt werden kann. Im Gegensatz zur Familienbeihilfe wird das Kinderbetreuungsgeld aber als Einkommen bewertet, sodass der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes Auswirkungen auf den Leistungsbezug im Rahmen der Grundversorgung hat und nach einer Einzelfallprüfung gegebenenfalls zu einer Einschränkung beziehungsweise Einstellung der Leistungen oder zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen kann (oesterreich.gv.at, 2023; BBU GmbH, o.J.a; AMS, 2023).³⁶

2.4 Integration und Spracherwerb

Im Hinblick auf die Integration vertriebener UkrainerInnen erklärte die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, dass die Nachbarschaftshilfe auf drei Ebenen stattfinden solle – konkret umfasse das

31 Änderung der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. II Nr. 104/2022.

32 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023.

33 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022.

34 BKA, Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 8. Dezember 2022).

35 Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2022.

36 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 31. Mai 2023.

die Hilfe vor Ort, die volle Solidarität mit der Ukraine und die Unterstützung der vertriebenen Personen in Österreich (Heute, 2022). Im Rahmen der Integrationsarbeit für Vertriebene aus der Ukraine wurde auf bereits bestehende und bewährte Integrationsstrukturen zurückgegriffen, die an die neue Zielgruppe angepasst und entsprechend ausgebaut wurden. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei darauf gerichtet, dass der überwiegende Teil der Schutzsuchenden Frauen und Kinder sind (Expertenrat für Integration, 2022b, 2022a). Ebenso wurde dem Umstand des erwarteten durchschnittlich höheren (Aus)Bildungsniveaus der vertriebenen Personen Rechnung getragen (Expertenrat für Integration, 2022b). Ein Monitoring der relevanten Zahlen und Entwicklungen sollte bei Bedarf erforderliche Maßnahmen ermöglichen (BKA, 2022b).

Die Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), einem Fonds der Republik Österreich, dem Partner des Bundes in der Integrationsförderung (ÖIF, o.J.b),³⁷ bedarfsorientiert adaptiert und ausgebaut, sodass der ÖIF seit März 2022 zahlreiche Beratungs- und Informationsangebote für Vertriebene aus der Ukraine anbietet (ÖIF, 2022c, 2022d) – diese umfassen unter anderem:

- Beantwortung von Fragen zum Aufenthaltsstatus, zu Möglichkeiten des Deutschlernens sowie zum Einstieg in den Arbeitsmarkt durch JuristInnen und Community-Beauftragte;
- Austausch- und Vernetzungstreffen für aus der Ukraine Vertriebene („Treffpunkt Ukraine“), in deren Rahmen sich Vertriebene, freiwillig Engagierte und VertreterInnen der Community direkt in den ÖIF-Räumlichkeiten über Unterstützungsangebote austauschen können;
- Beantwortung von Fragen zur Versorgung, Orientierung sowie zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten zum Leben, Wohnen und Arbeiten in Österreich durch ukrainischsprachige MitarbeiterInnen an der eigens eingerichteten ÖIF-Hotline sowie Weiterverweisung je nach Fragestellung auf bestehende Förderangebote und zuständige Stellen;
- Beratungen rund um die Themen Integration, Deutschkurse, Arbeitsmarkt und Schule im Rahmen der neu in allen Bundesländern errichteten zentralen Servicestellen („Mobile Service Points“) um möglichst viele Amts- und Behördenwege an einem Tag und an einem Ort erledigen zu können (BKA, 2022d).³⁸

Seit Mitte März 2022 bietet der ÖIF kostenlose Deutschkurse für Vertriebene aus der Ukraine an. Die Kurse werden an mehr als 80 Kursstandorten, bei Bedarf mit begleitender Kinderbeaufsichtigung, angeboten (ÖIF, o.J.a). Insgesamt wurden im Jahr 2022 35.000 Kursplätze für UkrainerInnen zur Verfügung gestellt (ÖIF, 2022e). Die Kurse werden ab Niveau A2 mit einem gesetzlich verankerten ÖIF-Zertifikat abgeschlossen. Ergänzend bietet der ÖIF kostenlose Online-Deutschkurse an, damit TeilnehmerInnen ihre Deutschkenntnisse ortsunabhängig und selbstständig verbessern können (ÖIF, o.J.a). Gemeinsam mit ukrainischen Universitäten und Sprachlernzentren wurden neue Online-Kurse für Vertriebene aus der Ukraine geschaffen. Die ersten Kurse und Lernangebote starteten im Mai 2022. Anknüpfend an den Kursbesuch hatten alle TeilnehmerInnen

37 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/I (Grundsatzangelegenheiten Integration), 31. Mai 2023.

38 Ebd.

die Möglichkeit, die Kurse mit staatlich anerkannten österreichischen Integrationsprüfungen abzuschließen (ÖIF, 2022f). Außerdem standen begleitend zum regulären Deutschkurs oder als Vorbereitung in der Zeit vor dem Kursstart allen vertriebenen Personen ab 15 Jahren die freiwilligen Lerngruppen der ÖIF-Initiative „Treffpunkt Deutsch“ zur Verfügung. Im Rahmen dieser Initiative brachte der ÖIF Ehrenamtliche und Deutschlernende zusammen und stellte dafür bundesweit Räumlichkeiten zur Verfügung (ÖIF, 2022d).

Mit dem Ziel, die bereits seit Ausbruch des Krieges angebotenen Integrationsmaßnahmen in einen gesetzlichen Rahmen zu gießen und durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rechtssicherheit für Vertriebene aus der Ukraine zu schaffen (Parlamentsdirektion, 2022b), trat am 11. Juni 2022 eine Änderung des Integrationsgesetzes (IntG)³⁹ in Kraft,⁴⁰ mit der die Zielgruppe des IntG auf Vertriebene mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Österreich erweitert wurde. Aufgrund dieser Änderung hat die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien gemäß § 4 Abs. 1 IntG Deutschkurse auch für Vertriebene aus der Ukraine ab dem Alter von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, vertriebenen Personen Integrationsförderung, wie zum Beispiel Werte- und Orientierungskurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung oder sonstige Leistungen des ÖIF, zu gewähren sowie Orientierungsgespräche mit vertriebenen Personen zu führen.⁴¹

Zudem wurde die Ehrenamtsförderung des ÖIF neu ausgerichtet, um ehrenamtlich Engagierte bei der Unterstützung von vertriebenen Personen rasch und unkompliziert mit bis zu EUR 2.500 zu unterstützen. Dieses ehrenamtliche Engagement würde insbesondere zugewanderten Personen zugutekommen, die durch den Ausbau des eigenen sozialen Netzwerks und den intensiveren Kontakt zur österreichischen Bevölkerung profitierten und damit einhergehend die Möglichkeit hätten, ihr eigenes Sprachniveau zu verbessern, Arbeitsprozesse kennenzulernen und in weiterer Folge ihre eigenen Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen (ÖIF, 2022a).

2.5 Maßnahmen für SchülerInnen und Studierende

Seit Kriegsbeginn in der Ukraine kamen tausende Menschen in Österreich an, insbesondere Frauen und ihre Kinder. Die schulpflichtigen Kinder wurden in den Regelklassen oder, ab acht ukrainischen SchülerInnen an einem Standort, in eigenen Deutschförderklassen unterrichtet (Kurier, 2022b). Im ersten Halbjahr 2022 wurden 11.000 ukrainische Kinder in österreichischen Schulklassen unterrichtet (Wiener Zeitung, 2022c), wobei das System der Deutschförderklassen von involvierten LehrerInnen und gestützt auf Studienergebnisse kritisiert wurde, insbesondere aufgrund eines Mangels an ausreichenden Lehrkräften (Der Standard, 2022i). Für den Herbst 2022 wurden bis zu 50.000 ukrainische SchülerInnen in österreichischen Schulklassen erwartet (Wiener Zeitung, 2022c).

Die Stadt Wien hat einen großen Teil der nach Österreich geflüchteten (schulpflichtigen) UkrainerInnen aufgenommen. Am 29. Juni 2022 gab die Stadt Wien bekannt, dass für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die im Schuljahr 2021/22 eine Wiener Volksschule, Mittelschule oder AHS Unterstufe besuchten, in Kooperation mit der Bildungsdirektion Wien kostenlose Sommerdeutschkurse für über 900 SchülerInnen

39 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

40 Änderung des Integrationsgesetzes, des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 76/2022.

41 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/I (Grundsatzangelegenheiten Integration), 31. Mai 2023.

eingerrichtet wurden.⁴² Dadurch sollten die ersten Erfahrungen im Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch, die von Kindern und Jugendlichen bereits in der Schule gesammelt werden konnten, vertieft werden, um so die Sprachkompetenz zu stärken und weiterzuentwickeln.⁴³ In eine ähnliche Richtung ging der ÖIF, der im Herbst 2022 Deutschlernmaterialien für Kinder mit interaktiven Lernmaterialien und ausgearbeiteten Sprachlernerneinheiten in einem kostenlos bestellbaren „Deutschlernsacker!“ zusammenstellte. Darin war, unter anderem, eine Ukraine-Sonderausgabe zum interaktiven Aufbau von Wortschatz sowie Informationen zum Deutschlernen und zu Leben und Integration in Österreich enthalten. Da der ÖIF das Erlernen der deutschen Sprache im Kindesalter als Grundstein für einen erfolgreichen Einstieg in das österreichische Schulwesen ansieht, wurde gezielt die frühe Sprachförderung von Kindern gefördert (ÖIF, 2022i). Zudem wurden von der Bildungsdirektion Wien in Kooperation mit dem ÖIF ab Herbst 2022 eigene Übergangslehrgänge eingerichtet, die zur Unterstützung beim Deutscherwerb und zur Vorbereitung auf den Besuch einer mittleren oder höheren Schule dienen sollten und in denen Jugendliche vor dem Eintritt in das Regelschulsystem Deutsch lernen konnten. Für die Übergangslehrgänge stellte der ÖIF die notwendigen Lehrmaterialien für 300 Jugendliche zur Verfügung, die gemeinsam mit der Bildungsdirektion Wien am 29. September 2022 übergeben wurden. Zu der Zielgruppe zählten vertriebene Jugendliche, die die Schulpflicht in einem anderen Land abgeschlossen hatten (ab der 10. Schulstufe), aber dem Unterricht einer mittleren oder höheren Schule in Österreich aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht folgen konnten (ÖIF, 2022k).

Ukrainische Studierende sollten von rascher und unbürokratischer finanzieller Hilfe profitieren, weswegen sie durch die Novelle⁴⁴ der Studienbeitragsverordnung⁴⁵ vom 10. März 2022 von der Studienbeitragspflicht im Sommersemester 2022 befreit wurden. Die Befreiung wurde durch eine weitere Novelle der Studienbeitragsverordnung für das Wintersemester 2022/23 verlängert.⁴⁶ Die zuvor bestehende Regelung hatte vorgesehen, dass ukrainische Staatsangehörige – so wie auch andere Drittstaatsangehörige – grundsätzlich einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 726,72 pro Semester zu bezahlen hatten. Zudem unterstützte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ukrainische Studierende und WissenschaftlerInnen mit Sonderstipendien, sodass Mitte April 2022 500 Stipendien in Höhe von EUR 715 pro Person und Monat zur Verfügung standen. Die Stipendien wurden für das laufende Sommersemester 2022 sowie das Wintersemester 2022/23 vergeben und richteten sich an ukrainische WissenschaftlerInnen und Studierende, die bereits vor dem Krieg in Österreich studiert und mangels finanzieller Unterstützung aus der Ukraine Probleme bei der Fortführung ihres Studiums hatten, sowie Studierende, die aus der Ukraine flüchten mussten und an österreichischen Hochschulen beziehungsweise Universitäten ihre Studien fortsetzen wollten (BMBWF, 2022a).

2.6 Zugang zum Arbeitsmarkt

Im Hinblick auf die hohe Qualifizierung vieler vertriebener Personen aus der Ukraine war beabsichtigt, ihnen so schnell wie möglich einen Arbeitsmarktzugang zu gewähren (Kurier, 2022a). Aufgrund des von der

42 Stadt Wien, Neue Sommerdeutschkurse für geflüchtete Schüler*innen aus der Ukraine. Verfügbar auf <https://presse.wien.gv.at> (Zugriff 7. Dezember 2022).

43 Ebd.

44 Änderung der Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 89/2022.

45 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Studienbeiträge an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, BGBl. II Nr. 218/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 304/2022.

46 Änderung der Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 304/2022.

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien identifizierten „gemeinsamen europäischen Werteverständnisses“ lag der Fokus bei der Integration der Ukraine-Vertriebenen nicht auf der Wertevermittlung, sondern auf der Arbeitsvermittlung (Heute, 2022). Die möglichst rasche Arbeitsmarktintegration von vertriebenen Personen wurde auch vom Expertenrat für Integration als ein wichtiger Schritt gesehen (Expertenrat für Integration, 2022a). Daher – und in Entsprechung von Art. 12 der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz – wurden die Kriterien für einen rechtskonformen Arbeitsmarktzugang am 11. März 2022 durch einen Erlass des Bundesministers für Arbeit festgelegt und festgehalten, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Personen, denen ein Ausweis für Vertriebene („Blaue Karte“, siehe dazu Kapitel 2.1) ausgestellt wurde, durch das AMS der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist (BMA, 2022). Demnach kann ArbeitgeberInnen für Vertriebene bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 AuslBG) eine Beschäftigungsbewilligung ohne Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung⁴⁷ erteilt werden (WKO, o.J.a). Die Erteilung erfolgt in der Regel binnen weniger Tage und ist gebührenfrei. Zudem erhalten Vertriebene aus der Ukraine Unterstützung durch das AMS (BMA, 2022). Wenngleich es im Mai 2022 Medienberichte über verzögernde bürokratische Vorgänge bei der Anstellung von Vertriebenen aus der Ukraine gab, wurden seitens des BMI und des AMS Wien weder ein Rückstau bei der Versendung der „Blauen Karte“ noch Probleme bei der Antragstellung auf Beschäftigungsbewilligung wahrgenommen (ORF.at, 2022d).

Aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeit und des damit verbundenen Einkommens thematisierte der Bundesminister für Inneres bei der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz am 30. März 2022 die Erhöhung der Zuverdienstgrenze für vertriebene Personen aus der Ukraine. Die Zuverdienstgrenze für alle Personen in Grundversorgung lag und liegt bei monatlich EUR 110,00 plus EUR 80,00 pro nicht verdienendem Familienmitglied. Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgt nach einer Einzelfallprüfung gegebenenfalls eine (teilweise) Einschränkung oder Einstellung von Grundversorgungsleistungen und es kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen (BBU GmbH, o.J.a; WKO, o.J.c).⁴⁸ Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Erhöhung ausschließlich für Vertriebene aus der Ukraine untermauerte der Bundesminister für Inneres durch Stellungnahmen von ExpertInnen sowie dem Bundeskanzleramt (BMI, 2022y). Das Land Kärnten lehnte den Vorschlag mit Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz zunächst ab und forderte eine Anhebung für alle Personen in der Grundversorgung (ORF.at, 2022c; Der Standard, 2022b). Ein konkretes Modell zur Anhebung der Zuverdienstgrenze für vertriebene UkrainerInnen, das die Zustimmung aller Bundesländer erforderte, stellte der Bundesminister für Inneres bei der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz am 10. Mai 2022 vor. Diese Erhöhung wurde als wichtige Maßnahme für die Arbeitsmarktintegration von vertriebenen Personen aus der Ukraine gesehen (BMI, 2022y), da ein Anreiz geschaffen werden sollte, einer Beschäftigung nachzugehen, um dadurch den Lebensunterhalt weitgehend aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten zu können (BMA, 2022). Das Modell sah vor, dass ab Überschreiten einer vorgeschlagenen Zuverdienstgrenze eine stufenweise Reduktion der Leistungen aus der Grundversorgung erfolgen sollte (BMI, 2022y). Wenngleich der Bundesminister für Inneres – unterstützt durch ein Rechtsgutachten – bei der Auffassung blieb, dass eine unterschiedliche Behandlung von UkrainerInnen einerseits und anderen AsylwerberInnen in der Grundversorgung andererseits zulässig sei, wurde diese Meinung von Verfassungsjuristen oder dem Diakonie Flüchtlingsdienst nicht geteilt (Diakonie Flüchtlingsdienst, 2022; Der Standard, 2022b). Die Caritas sah die Erhöhung der Zuverdienst-

47 Für Details siehe Ebner, 2023.

48 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 31. Mai 2023.

grenze für Vertriebene aus der Ukraine als ersten Schritt. Daher sollte auch das Land Kärnten im Streit um die Erhöhung nachgeben (Kurier, 2022c). Im Hinblick auf zunehmende praktische Probleme stimmte schließlich auch das Land Kärnten dem Vorschlag zu, wenngleich an den inhaltlichen Einwänden festgehalten wurde (Der Standard, 2022f). Nach dieser ausständigen Zustimmung konnte der Vorschlag im Oktober 2022 dem Bund-Länder Koordinationsrat⁴⁹ zum Beschluss vorgelegt (BMI, 2022y) werden.

Da der Arbeitsmarktzugang von vertriebenen Personen nach Erteilung der „Blauen Karte“ rasch möglich ist (Expertenrat für Integration, 2022a), wurden entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche gesetzt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen trat am 10. Juni 2022 eine Änderung des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) in Kraft.⁵⁰ Neben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten wurden auch Vertriebene aus der Ukraine vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst und die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen auch auf Vertriebene aus der Ukraine ausgeweitet. Der Expertenrat für Integration begrüßte diese Maßnahme, da dadurch die Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen von vertriebenen Personen erleichtert werden sollte (Expertenrat für Integration, 2022b). Im Hinblick darauf, dass ein hoher Anteil der vertriebenen Personen aus der Ukraine Universitätsabschlüsse und viele andere hilfreiche Fähigkeiten und Fertigkeiten mitbrächten, empfahl UNHCR im November 2022 deren Anerkennung verstärkt zu fördern und die dafür notwendigen Verfahren zu beschleunigen. Das führe dazu, dass Betroffene möglichst entsprechend ihren Qualifikationen am Erwerbsleben teilnehmen könnten und auch die Aufnahmegesellschaft von diesen Fähigkeiten profitieren könne (UNHCR, 2022b).

Neben der Ausbildungsanerkennung wurden, wie der Bundeskanzler im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung am 18. Juli 2022 erklärte, von der Stabstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination beziehungsweise dem Flüchtlingskoordinator in Zusammenarbeit mit VertreterInnen unterschiedlicher Organisationen diverse Maßnahmen unterstützt, um Vertriebene in Beschäftigung zu bringen. Genannt wurden etwa Initiativen wie „Austrian Jobs for Ukraine“, der „Ukraine Jobgipfel“, ein Austausch zur Beschäftigung von Ukraine-Vertriebenen, die Errichtung der „AMS Jobvermittlungsplattform – Jobchancen in Österreich“ und diverse soziale Projekte. Darüber hinaus fanden regelmäßig Gespräche zwischen dem Flüchtlingskoordinator und Interessensvertretungen und dem AMS statt. Diese Maßnahmen sollten die rasche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration von vertriebenen Personen aus der Ukraine vorantreiben (BKA, 2022c), zumal von Seiten der österreichischen Unternehmen großes Interesse und große Bereitschaft bestand, Vertriebene aus der Ukraine einzustellen (Expertenrat für Integration, 2022b). Der Umstand, dass potenzielle ArbeitgeberInnen für Vertriebene aus der Ukraine – im Gegensatz zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten – eine Beschäftigungsbewilligung beantragen müssen, hielt nach Einschätzung von UNHCR zahlreiche ArbeitgeberInnen von einer Anstellung ab. UNHCR formulierte daher die Empfehlung, das AuslBG zu novellieren und Vertriebene aus der Ukraine – wie in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – vom Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung auszunehmen (UNHCR, 2022b). Im November 2022 erklärte auch die Bundesministerin für

49 Der Bund-Länder Koordinationsrat setzt sich aus VertreterInnen des Bundes und der Länder zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlässen, der Auslegung der GVV, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben (§ 5 Abs. 1 und 2 GVV).

50 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

Frauen, Familie, Integration und Medien, dass das Arbeitskräftepotenzial von 45.000 aufhältigen UkrainerInnen (vorwiegend Frauen) mit lediglich 7.000 Beschäftigten nicht ausgeschöpft sei. Mit Blick auf den aktuellen Arbeitskräftemangel sollte diese Zahl gehoben werden. Auch weil Umfragen zufolge die positive Stimmung gegenüber vertriebenen Personen zum damaligen Zeitpunkt nachgelassen hatte, legte die Bundesministerin ihren Fokus auf die mit einem Arbeitsverhältnis verbundene Selbsterhaltungsfähigkeit und nicht – wie noch im Frühjahr 2022 von ihrem Parteikollegen und ÖVP-Klubobmann vorgeschlagen (siehe für Details Kapitel 2.2) – auf die Übernahme betroffener Menschen in das Sozialsystem (ORF.at, 2022g).

2.7 Bekämpfung des Menschenhandels

Bereits vor Kriegsausbruch war die Ukraine ein wesentliches Herkunftsland von Betroffenen des Menschenhandels. In den Jahren 2017 bis 2021 wurden Betroffene des Menschenhandels aus der Ukraine in 40 Ländern in Mittel-, Süd- und Osteuropa erkannt und Betroffene auch in den Nahen Osten und in geringem Umfang nach Amerika und Ostasien verschleppt (UNODC, 2022:56). Basierend auf Statistiken aus den Jahren 2014–2017 wurde in den meisten Fällen die Arbeitskraft der Betroffenen ausgenutzt (GRETA, 2018:7). Auch nach Kriegsausbruch im Februar 2022 war die Interventionsstelle LEFÖ-IBF relativ bald mit Fällen konfrontiert, in denen in Österreich privat untergebrachte Betroffene zu Arbeiten im Haushalt oder in der Kinderbetreuung gezwungen, versprochene Löhne zurückgehalten oder den Betroffenen ihre Reisedokumente abgenommen worden waren (Chen Isabella, 2022). Um die frühzeitige Erkennung und Prävention von Menschenhandel unter anderem bei der Vermittlung von privatem Wohnraum zu ermöglichen, entwickelte IOM Österreich gemeinsam mit der Polizei und Opferschutzorganisationen Hilfsmittel für HelferInnen (IOM Österreich, o.J.). Zudem setzte das BMI in Kooperation mit dem BMEIA, Nichtregierungsorganisationen sowie Kinder- und Jugendhilfeträgern umfassende Präventions-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels. Für Kampagnen wurden Plakate, Folder und Aufkleber verwendet sowie die Menschenhandelshotline des Bundeskriminalamtes proaktiv beworben beziehungsweise ihre Verbreitung intensiviert.⁵¹ Umgehend nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und die einsetzende Fluchtbewegung starteten das Bundeskriminalamt und die Opferschutzeinrichtungen Aufklärungskampagnen an der Grenze und in Aufnahmezentren für ankommende Vertriebene. Zudem wurden die von IOM Österreich gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe (MA 11) durchgeführten „Asyl-Train II“-Schulungen um Workshops für das Personal aus den Registrierungs- und Versorgungsstellen für UkrainerInnen erweitert.⁵² Mit Blick auf die Situation in der Ukraine wurden im operativen Bereich außerdem Kontrollmaßnahmen an den Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten Österreichs verstärkt sowie Schwerpunktaktionen in „Rotlicht-Etablissements“ und zur Feststellung der illegalen Prostitution in Hotels und Wohnungen durchgeführt (BMI, 2022b). Zudem leistete Österreich einen zentralen Beitrag im Rahmen internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels. Da die mehr als 13.000 Kinder, die bereits im April 2022 die Ukraine verlassen hatten, und die mehr als 4.000 Kinder, die unbegleitet aus der Ukraine geflohen waren, den Gefahren des Kinderhandels ausgesetzt waren (BMI, 2022z), wurde am 21. April 2022 die Task Force Ukraine gegen Menschenhandel (UATF) gegründet. Die Koordinierung erfolgt über das Bundeskriminalamt, durch das Joint Operational Office Vienna (JOO)

51 Für Details zum Phänomen des Menschenhandels von Drittstaatsangehörigen in Österreich siehe Stiller, 2021b.

52 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

in enger Abstimmung mit Europol. TeilnehmerInnen an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Treffen waren unter anderem Deutschland, Europol, die Republik Moldau, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) nahm auf strategischer Ebene teil (BMI, 2022e). Im Juni 2022 fanden zudem europaweit Schwerpunktaktionen zur Bekämpfung des Kinderhandels in Europa statt, mit dem Ziel, Kinderhandel frühestmöglich zu erkennen, die Betroffenen zu identifizieren und national sowie international agierende kriminelle Organisationen zu zerschlagen (Bundeskriminalamt, 2022b).

Bereits zuvor wurde die sicherheitspolizeiliche Informationsgewinnung gestartet. Dazu wurden nationale Berichte und Lagebilder zur Ukraine mit dem Fokus „Menschenhandel“ sowie die österreichische polizeiliche Kriminalstatistik 2021 hinsichtlich Menschen- und Prostitutionshandel ausgewertet und eine automatisierte Suche auf einschlägigen Internetplattformen durchgeführt (BMI, 2022e). Basierend auf den gewonnenen Informationen und Erkenntnissen wurden Maßnahmen zur Sensibilisierung unter anderem der vertriebenen Personen und der Zivilgesellschaft gesetzt. Diese umfassten unter anderem (BMI, 2022e):

- Veranstaltung eines Workshops am 21. April 2022 im Bundeskriminalamt (JOO) in Kooperation mit UNODC mit allen Nachbarstaaten der Ukraine;
- Recherchen in Sozialen Medien sowie zielgruppenspezifische Kampagnen;
- Verdeckte Streifendienste auf Bahnhöfen durch Bedienstete des Landeskriminalamtes;
- Österreichweite Aussendung des Warnhinweises „Menschenhandel Ukraine“;
- Erlassregelung an alle Landespolizeidirektionen hinsichtlich der Anordnung verstärkter Maßnahmen zum Schutz vertriebener Personen.

Das Ziel dieser Maßnahmen war, einen Überblick über die Situation in Österreich in Bezug auf aus der Ukraine Vertriebene zu erlangen (BMI, 2022e).

Schließlich wurden Anfang September 2022 österreichweit Maßnahmen beziehungsweise Schwerpunkte zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt (BMI, 2022a). Ebenso engagierte sich Österreich in einer von Europol im Oktober 2022 koordinierten Aktion zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Bettellei und der Begehung von Straftaten mit Fokus vor allem auf der Identifizierung von Betroffenen aus der Ukraine und Nigeria (Bundeskriminalamt, 2022c).

3 SONSTIGE ENTWICKLUNGEN IN ÖSTERREICH

Die nachstehenden Kapitel geben einen Überblick über die sonstigen relevanten Entwicklungen in Österreich, die im Jahr 2022 im Asyl- und Migrationsbereich abseits der Maßnahmen für Vertriebene aus der Ukraine stattgefunden haben.

3.1 Allgemeine Entwicklungen im Bereich Asyl und Migration

Wie bereits in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2022 die COVID-19 Sonderregelungen bei verschiedenen Behörden verlängert, um durch die Einschränkung des persönlichen Parteienverkehrs zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 beizutragen. Beispielhaft ist hier § 19 Abs. 1a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)⁵³ zu erwähnen, wonach Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge nicht – wie vor der Pandemie – persönlich, sondern postalisch oder elektronisch bei der Behörde einzubringen sind, solange aufgrund von COVID-19-Maßnahmen die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist. Diese bereits bestehende Regelung wurde schrittweise bis zum 30. Juni 2023⁵⁴ verlängert. Dazu wurde von der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung im Rahmen einer Stellungnahme festgehalten, dass sich die elektronische und postalische Antragstellung von Verlängerungs- und Zweckänderungsanträgen in der Pandemie gut bewährt hätte und AntragstellerInnen die Möglichkeit eröffnete, ohne lange Wartezeiten bei der Aufenthaltsbehörde beziehungsweise auf einen Termin den Verlängerungs- beziehungsweise Zweckänderungsantrag einzubringen. Es wurde daher angeregt eine sinngemäße Bestimmung dauerhaft beizubehalten (OeAD, 2022b).

3.2 Reguläre Migration

Im Bereich der regulären Migration wurden in Österreich im Jahr 2022 vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Arbeitsmigration – insbesondere der Rot-Weiß-Rot – Karte – und der Deckung des Arbeitskräftebedarfs gesetzt.

Arbeitsmigration

Am 1. Jänner 2022 trat die Niederlassungsverordnung 2022 (NLV 2022)⁵⁵ in Kraft, die das Ziel verfolgt, die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und die Aufenthaltstitel entsprechend der Möglichkeiten und Erfordernisse auf die Länder aufzuteilen. Gemäß § 13 NAG erlässt die Bundesregierung durch Verordnung für jedes Kalenderjahr die Zahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel. Da die jährliche Festsetzung einer Höchstzahl an saisonalen Bewilligungen in der NLV 2022 eine bedarfsgerechte Zulassung behinderte, hat der/die BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeitsmarktlage und das verfügbare Arbeitskräftepotential nunmehr die Möglichkeit, ohne derartige Höchst-

53 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022.

54 Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 221/2022.

55 Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2022 festgelegt wird, BGBl. II Nr. 567/2021.

zahlen die Zulassung von Saisonarbeitskräften über die jährlichen Kontingentverordnungen quantitativ zu steuern.⁵⁶ Für 2022 regelte die NLV 2022 die Gesamtzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel in Österreich (6.020), sowie deren Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel und Bundesland. Die Höchstzahl für Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen wird seit 1. Jänner 2022 nicht mehr (wie bisher) in der Niederlassungsverordnung geregelt, sondern ausschließlich über Kontingentverordnungen des/der BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft. Im Zuge dieser Änderung wurde außerdem den in den Landesdirektorien des AMS vertretenen SozialpartnerInnen (Wirtschaftskammer Österreich – WKO, Industriellenvereinigung – IV, Bundesarbeitskammer – BAK, Österreichischer Gewerkschaftsbund – ÖGB) und den Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ und Landarbeiterkammertag – LAKT) die Möglichkeit eingeräumt, die Kontingentauslastung und die Anzahl der bewilligt beschäftigten Stammsaisoniers im Wirkungsbereich der jeweiligen AMS Landesgeschäftsstelle abfragen zu können (§ 5 Abs. 10 AuslBG).

Laut Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft suchten viele Unternehmen in Österreich nach qualifizierten MitarbeiterInnen. Der demografische Wandel sowie der Konjunkturaufschwung im ersten Halbjahr 2022 habe den Bedarf an Fachkräften weiter erhöht (BMAW, 2022). Zudem war eine Vereinfachung der Antragstellung für die Rot-Weiß-Rot – Karte und die Straffung der Verfahren im Regierungsprogramm vorgesehen (Österreichische Bundesregierung, 2020). Um vor diesem Hintergrund die Rahmenbedingungen der Rot-Weiß-Rot – Karte an einen modernen Arbeitsmarkt anzupassen, den Zugang qualifizierter Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen, den Beantragungsprozess effizienter zu gestalten und damit einen Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels zu leisten (BMAW, 2022), trat am 1. Oktober 2022 eine Änderung des AuslBG,⁵⁷ des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG),⁵⁸ des NAG und des FPG in Kraft.⁵⁹ Die Eckpunkte der Reform umfassten:

- Verdoppelung des **beschäftigungsbewilligungsfreien Zeitraums für KünstlerInnen** von vier auf acht Wochen (§ 3 Abs. 4 lit. b AuslBG);
- Einführung von **Beschäftigungsbewilligungen für SpezialistInnen** im Rahmen von Projekten (ProjektmitarbeiterInnen; § 4a AuslBG);
- Erleichterungen für „Sonstige Schlüsselkräfte“ und StudienabsolventInnen:
 - **Senkung der Mindestentlohnung** für „Sonstige Schlüsselkräfte“ auf 50 Prozent der ASVG⁶⁰ – Höchstbeitragsgrundlage (§ 12b Z 1 AuslBG), wodurch Einstiegsbarrieren⁶¹ reduziert werden sollten, da die bisherige Praxis gezeigt hatte, dass die zuvor gesetzlich vorgeschriebene Mindestentlohnung bei der Zulassung „sonstiger Schlüsselkräfte“ oftmals zu hoch war;⁶²

56 Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, 1162 XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

57 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

58 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

59 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 106/2022.

60 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023.

61 Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

62 Ebd.

- Erleichterung des Zugangs von StudienabsolventInnen zur Rot-Weiß-Rot – Karte durch **Beseitigung** der gesetzlich vorgesehenen **Mindestentlohnung**. Allerdings muss das monatliche Bruttogehalt weiterhin zumindest dem ortsüblichen Entgelt inländischer StudienabsolventInnen mit vergleichbarer Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechen (§ 12b Z 2 AuslBG);
- Schaffung einer **neuen Kategorie der Rot-Weiß-Rot – Karte für StammmitarbeiterInnen** (§ 12d AuslBG). Demnach erhalten Saisonarbeitskräfte, die über zwei Kalenderjahre mindestens sieben Monate pro Kalenderjahr im selben Wirtschaftszweig als registrierte Stammsaisoniers (siehe dazu unter „Arbeitskräftebedarf“) beschäftigt waren, ungeachtet ihres Alters und ihrer Qualifikation eine Rot-Weiß-Rot – Karte;
- Ermöglichung der **Antragstellung durch ArbeitgeberInnen** nicht nur für die zukünftige Arbeitskraft, sondern (bei gleichzeitiger Antragstellung) auch für ihre Familienangehörigen (§ 20d Abs. 1 AuslBG);
- **Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Sprachdiplomen und Kurszeugnissen** zum Nachweis von Deutsch- und Englischkenntnissen von einem auf fünf Jahre (§ 20d Abs. 6 AuslBG);
- **Lockerungen bei der Punktevergabe** im Rahmen des AuslBG hinsichtlich Berufserfahrung, Berufsausbildung in einem Mangelberuf und Alter; unter anderem dadurch, dass auch über 40-jährige Fachkräfte in der Kategorie „Alter“ fünf Punkte erhalten, wodurch auch ältere BewerberInnen künftig leichter die erforderlichen Mindestpunkte erreichen können. Zudem wurde beschlossen, dass Englischkenntnisse als Nachweis von Sprachkenntnissen besser bewertet und Deutschkenntnissen gleichgestellt werden sollen, sofern im Unternehmen, in dem die Beschäftigung beabsichtigt ist, Englisch die vorherrschende Sprache ist;⁶³
- **Ausbau der Austrian Business Agency-Unit „Work in Austria“** zur Servicestelle für die Rot-Weiß-Rot – Karte und die Blaue Karte EU (§ 20h AuslBG).⁶⁴ In Bezug auf die Rot-Weiß-Rot – Karte unterstützt die Servicestelle durch:
 - Basisinformationen über die grundlegenden Rechtsvorschriften zur Erlangung des genannten Aufenthaltstitels;
 - Mehrsprachige und digital unterstützte Information und Beratung über Verfahren betreffend die genannten Aufenthaltstitel;
 - Anleitung der AntragstellerInnen bei der Einbringung von Anträgen;
 - Begleitung der AntragstellerInnen bei den einzelnen Verfahrensschritten.

Durch den Ausbau der ABA-Unit „Work in Austria“ zu einer Servicestelle soll eine bessere Koordinierung und Straffung der für das Zusammenwirken von Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt komplexen Verfahrensschritte erreicht werden.⁶⁵ Zudem soll die ABA-Unit „Work in Austria“ gemäß

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

⁶⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

aktuellem Regierungsprogramm als zentrale Plattform für die Anwerbung von SpezialistInnen aus dem Ausland ausgerichtet werden (Österreichische Bundesregierung, 2020);

- **Herabsetzung des Mindestgründungskapitals für Start-up-GründerInnen** von EUR 50.000 auf EUR 30.000 (§ 24 Abs. 2 Z 5 AuslBG). Die Hälfte dieses Kapitals ist (wie bereits bisher) als Eigenkapital nachzuweisen. Die Praxis hatte gezeigt, dass die Voraussetzung eines Startkapitals von EUR 50.000 von meist jungen UnternehmerInnen, die ein Start-up gründen wollen, kaum erfüllt werden konnte und insbesondere StudienabsolventInnen meistens nicht über Kapital in dieser Höhe verfügten. Die Herabsetzung des erforderlichen Unternehmenskapitals soll die Hürden für die Zulassung von Start-up-GründerInnen senken;⁶⁶
- Möglichkeit für gemeinnützige Einrichtungen und gewerbliche ArbeitsvermittlerInnen, die auf die Vermittlung von qualifizierten Arbeitskräften spezialisiert sind, Drittstaatsangehörige an ArbeitgeberInnen vermitteln zu können, **ohne** zuvor das **Einvernehmen mit dem AMS** herstellen zu müssen. Die zuvor bestehenden Beschränkungen, wonach die Arbeitsvermittlung nur dann erlaubt war, wenn Drittstaatsangehörige bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hatten oder das AMS der Vermittlung im Einzelfall zugestimmt hatte, sollte angesichts des steigenden zusätzlichen Bedarfes an Fach- und Schlüsselkräften, der vom AMS immer schwerer aus dem Potential der vorgemerkten Arbeitslosen abgedeckt werden konnte, ersatzlos entfallen;⁶⁷
- **Angleichung der Rot-Weiß-Rot – Karte an die Blaue Karte EU**, beispielsweise durch Erleichterungen hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen⁶⁸ (oder die Anpassung der Geltungsdauer für Aufenthaltstitel von Angehörigen von Rot-Weiß-Rot – Karten-InhaberInnen an die Geltungsdauer für Aufenthaltstitel, die auch für Angehörige von InhaberInnen einer Blauen Karte EU gilt (§ 46 Abs. 1a NAG);
- **Aufenthaltsbewilligung „Schüler“** für SchülerInnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)⁶⁹ oder TeilnehmerInnen eines Lehrgangs für Pflegeassistenten gemäß § 96 GuKG, sofern sie eine länger als sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, die von der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung⁷⁰ oder der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung⁷¹ erfasst ist (§ 63 Abs. 1 Z 7 NAG). Es handelt sich dabei um Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten.⁷²

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Beispielsweise muss für die Rot-Weiß-Rot – Karte die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG, wonach der Aufenthalt des/r AntragstellerIn zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, nicht mehr erfüllt werden (§ 41 Abs. 1 und 2 NAG).

⁶⁹ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997.

⁷⁰ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – GuK-AV), BGBl. II Nr. 179/1999 in der Fassung von BGBl. II Nr. 296/2010.

⁷¹ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016.

⁷² Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) in Abstimmung mit Abteilung III/A/4/c (Fremdenrechtslegistik), 23. Jänner 2023.

Die Adaptierungen im FPG bezogen sich überwiegend auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 zur Blauen Karte EU⁷³ in nationales Recht, die im Rahmen der beschriebenen Reform vorgenommen wurde und die gemäß Art. 31 bis spätestens 18. November 2023 zu erfolgen hat. Die Umsetzung dieser Richtlinie brachte Erleichterungen etwa im Bereich der Berufserfahrung: Nunmehr ist beispielweise der Nachweis einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung auf Niveau eines Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses für bestimmte hochqualifizierte Tätigkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche ausreichend (§ 12c Abs. 2 AuslBG), die Gehaltsschwelle wurde herabgesetzt (§ 12c Abs. 1 AuslBG) und Erleichterungen bei Mobilität (§ 50a NAG sowie §§ 15, 24 und 31 FPG) und ArbeitgeberInnenwechsel (§ 20d Abs. 2a AuslBG) umgesetzt. Neu ist außerdem, dass Personen, die in Österreich asyl- oder subsidiär schutzberechtigt sind, eine Blaue Karte EU beantragen können (§ 42 Abs. 5 NAG). Bisher war diese Personengruppe vom Anwendungsbereich der Blauen Karte EU ausgenommen.⁷⁴

Die Reform des AuslBG und die damit verbundenen Änderungen bei der Rot-Weiß-Rot – Karte stießen sowohl auf Zustimmung als auch auf Ablehnung. Die Bundesarbeiterkammer etwa kritisierte in ihrer Stellungnahme, als Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen nicht in die Reform eingebunden gewesen zu sein. Die Änderungen wurden abgelehnt, weil die Gesetzesnovelle keine Entwicklung in Richtung eines zeitgemäßen und nachhaltigen Arbeitsmigrationsmodells sei – die bloße Senkung von Mindestentgelten alleine sei kein nachhaltiges Modell für die Zukunft und die Arbeitskräftemigration nur ein Teil der Lösung des Fachkräftebedarfs. Vorrangig müsse der Fachkräftebedarf durch eine Ausbildungsoffensive verbunden mit Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und somit einer Attraktivierung der Arbeitsplätze gedeckt werden (AK Österreich, 2022). In der Stellungnahme der WKO wurde insbesondere die Senkung beziehungsweise der Entfall der Gehaltsgrenzen für Sonstige Schlüsselkräfte und StudienabsolventInnen begrüßt, jedoch auch auf den großen Mangel an Lehrlingen in Österreich hingewiesen, der die Schaffung eines eigenen Aufenthaltstitels für Lehrlinge dringend erforderlich mache, um offene Lehrstellen besetzen zu können (WKO, 2022). Die Caritas etwa begrüßte die Änderungen, die den Erhalt der Rot-Weiß-Rot – Karte niederschwelliger gestalteten und somit den Arbeitskräftezuzug aus dem Ausland erleichterten, verwies aber gleichzeitig auf ein fehlendes begleitendes integrationspolitisches Konzept, das jenen Personen, die im Zuge der Arbeitsleistung nach Österreich kommen, auch eine nachhaltige Integration und gleichberechtigte Teilhabe ermögliche (Caritas, 2022a; siehe dazu auch Kapitel 3.6). In der Debatte im Nationalrat wurde die Reform seitens der oppositionellen SPÖ als „Kniefall vor der Wirtschaft“ bezeichnet, die keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen brächte, sondern zu Lohndumping und weiteren Verschlechterungen führe (Parlamentsdirektion, 2022c:108). NEOS sah in der Reform zwar einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich unter anderem eine höhere Bearbeitungsgeschwindigkeit bei den Anträgen oder eine weniger restriktive Haltung bei der Punktevergabe für Englischkenntnisse angeregt wurde (Parlamentsdirektion, 2022c:112). Die FPÖ kritisierte, dass Regelungen für Drittstaatsangehörige gemacht würden, die den österreichischen StaatsbürgerInnen nicht zugutekommen würden (Parlamentsdirektion, 2022c:118).

73 Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates: ABl. L 382, S. 1–38.

74 Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Nach österreichischer Rechtslage erfordert die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen unter anderem eine behördliche Beschäftigungsbewilligung, die dem/der ArbeitgeberIn erteilt wird und dazu berechtigt, die konkret beantragte ausländische Arbeitskraft auf einem genau bezeichneten Arbeitsplatz zu beschäftigen (§ 4 AuslBG). Am 1. November 2022 trat § 4 Abs. 8 AuslBG⁷⁵ in Kraft, wonach das AMS bei ungenehmigter Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 und 5 AuslBG von der Sperre einer Beschäftigungsbewilligung absehen kann. Voraussetzung dafür ist, dass berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen – beispielsweise ein geringer Grad des Verschuldens oder eine kurze Dauer des Verstoßes – und dass die ArbeitgeberInnen glaubhaft machen, dass konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen wurden, um weitere Verstöße zu verhindern. Vorab ist der Regionalbeirat anzuhören. Nach der bis zu dieser Änderung geltenden Rechtslage führte die wiederholte (zweimalige) ungenehmigte Beschäftigung Fremder zur Sperre, sodass für die Dauer eines Jahres der betroffene Betrieb oder die betroffene fremde Person keine weitere Beschäftigungsbewilligung erlangen konnte.⁷⁶ Diese Sanktion war ein schwerwiegender Eingriff in die Erwerbs- und Eigentumsfreiheit, die in ihrer undifferenzierten Anwendung keine Rücksicht auf die Art und Dauer der Verfehlung oder den Grad des Verschuldens nahm und daher systematische und vorsätzliche Verstöße gleich sanktionierte, wie bloß fahrlässiges Verhalten.⁷⁷ Dieses Ungleichgewicht wurde durch die neue Regelung behoben und dem AMS ein Ermessensspielraum bei der Sperre von Beschäftigungsbewilligungen eingeräumt. Mit der Anhörung des sozialpartnerschaftlich besetzten Regionalbeirates sollen auch interessenpolitische Erwägungen bei der Anwendung der Regelung berücksichtigt werden können.⁷⁸ Die neue gesetzliche Regelung wurde von der oppositionellen SPÖ unter anderem deswegen abgelehnt, weil dadurch ein „Freibrief“ für weitere ungenehmigte Beschäftigungen ausgestellt würde (Parlamentsdirektion, 2022f).

Arbeitskräftebedarf

Zu Jahresbeginn 2022 erklärte die Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ), Österreich brauche mehr Arbeitskräfte aus Drittstaaten, um gegenüber anderen europäischen Ländern nicht noch mehr ins Hintertreffen zu geraten (ORF.at, 2022a). Um dem Fachkräftebedarf in Österreich zu begegnen, entwickelte die WKO eine Reihe von Maßnahmen, die unter anderem auch darauf abzielen, Fachkräfte aus Drittstaaten für den Arbeitsstandort Österreich zu gewinnen. Im Rahmen der Anfang 2022 gestarteten Internationalen Fachkräfte-Offensive⁷⁹ wird versucht, in definierten Fokusländern,⁸⁰ den Zuzug von qualifizierten Fachkräften aus der Mangelberufsliste zu verbessern. Die Fokusländer und Fokus-Mangelberufe⁸¹ wurden nach Kriterien ausgewählt, die die beste Übereinstimmung mit den in Österreich vorherrschenden Gegebenheiten versprechen (WKO, o.J.b).⁸²

75 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2022.

76 Antrag der Abgeordneten Mag. Gödl, Mag. Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

77 Initiativantrag betreffend Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geändert wird, 2720/A XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

78 Ebd.

79 Schriftlicher Beitrag: Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Sozial- & Gesundheitspolitik, 16. März 2023.

80 Albanien, Brasilien, Indonesien, Kosovo (der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen), Nordmazedonien und Philippinen.

81 Diplomierte Pflegekräfte, ElektroinstallateurInnen und -monteurInnen, FräserInnen, DreherInnen, SchweißerInnen, SchneidbrennerInnen, IT-Fachkräfte; KöchInnen, KraftfahrzeugmechanikerInnen, MaschinenbauerInnen, MaurerInnen, SchlosserInnen, SpenglerInnen, TischlerInnen, ZimmererInnen, DachdeckerInnen. Vgl. dazu WKO, o.J.b.

82 In diesem Zusammenhang lud EMN Österreich am 11. April 2022 zur Kick-Off Veranstaltung: Globale Skillspartnerschaften in Österreich. Für Details siehe EMN Österreich, Kick-Off Veranstaltung: Globale Skillspartnerschaften in Österreich. Verfügbar auf www.emn.at (Zugriff 16. März 2023).

Im Hinblick auf den österreichischen Arbeitskräftebedarf wurden neben der WKO-Initiative auch auf rechtlicher Ebene einige Adaptierungen vorgenommen, um den Zuzug von Arbeitskräften nach Österreich zu erleichtern. Am 1. Jänner 2022 trat eine **Novelle des NAG und des AuslBG** in Kraft (sogenannte „Stammsaisonierregelung“),⁸³ mit der die Voraussetzungen für die befristete Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und ErntehelferInnen aus Drittstaaten vereinfacht und besser an den regelmäßig bestehenden Bedarf an solchen Arbeitskräften angepasst werden sollte.⁸⁴ Dadurch sollte hinsichtlich der zulässigen Bewilligungsdauer auch eine Gleichstellung der „alten“ und „neuen“ Stammsaisoniers erfolgen.⁸⁵ Die „alte“ Stammsaisonierregelung aus 2011 wurde zunehmend weniger genutzt, da viele Stammsaisoniers nicht mehr im Erwerbsprozess standen oder andere Beschäftigungsmöglichkeiten in ihren Herkunftsländern gefunden hatten und daher für die Saisonbeschäftigung in Österreich nicht mehr zur Verfügung standen. Gleichzeitig wurden in den letzten Jahren überwiegend dieselben Saisonarbeitskräfte über die jährlichen Kontingentverordnungen zugelassen, weil der Arbeitskräftebedarf nicht aus den beim AMS vorgemerkten Arbeitskräften gedeckt werden konnte. Nach damals (November 2021) aktuellen Erhebungen erfüllten rund 3.100 Arbeitskräfte die Voraussetzung der neuen Stammsaisonierregelung.⁸⁶ Dementsprechend wurde im AuslBG vorgesehen, dass Saisonarbeitskräfte, die in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 in zumindest drei Kalenderjahren im selben Wirtschaftszweig (Tourismus oder Land- und Forstwirtschaft) jeweils mindestens drei Monate im Rahmen von Kontingenten befristet beschäftigt waren und sich bis 31. Dezember 2022 beim AMS registrieren ließen, in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten konnten.⁸⁷ Im Zuge der Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte (siehe dazu bereits oben) wurde die Stammsaisonierregelung nochmals dahingehend geändert, dass nicht die Beschäftigung in den Kalenderjahren 2017 bis 2021, sondern eine Beschäftigung in den jeweils vorangegangenen fünf Kalenderjahren für die Registrierung als Stammsaisoniers ausschlaggebend sein soll.

Um den zusätzlichen Bedarf an saisonalen Arbeitskräften für das Kalenderjahr zu decken, trat am 1. Jänner 2022 die Verordnung für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2022 (**Saisonkontingentverordnung**)⁸⁸ in Kraft. Diese Verordnung basiert auf § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 AuslBG, wonach der/die BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Saisonarbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder für die kurzfristige Zulassung ausländischer ErntehelferInnen festlegen kann. Voraussetzung dafür ist ein vorübergehender zusätzlicher Bedarf an Arbeitskräften, der weder aus dem in Österreich vorhandenen Arbeitskräftepotenzial, noch mit BürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder durch Stammsaisoniers gedeckt werden kann. Die erlassene Verordnung wurde im Juli 2022 geändert,⁸⁹ wobei das Kontingent im Bereich Tourismus um 1.000 Kontingentplätze

83 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 217/2021.

84 Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, 1162 XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

85 Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

86 Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, 1162 XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

87 Eine ähnliche Regelung hatte es bereits für Saisonsarbeitskräfte gegeben, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 im Rahmen von Saisonkontingenten bewilligt beschäftigt und zur Sozialversicherung angemeldet waren. Diese konnten sich bis zum 30. April 2012 bei den regionalen Geschäftsstellen des AMS registrieren lassen. Vgl. dazu § 5 Abs. 7 AuslBG.

88 Saisonkontingentverordnung 2022, BGBl. II Nr. 569/2021.

89 Änderung der Saisonkontingentverordnung 2022, BGBl. II Nr. 272/2022.

erhöht wurde. Zudem wurde verordnet, dass bei Freiwerden von Kontingentplätzen ArbeitgeberInnen bei der Erteilung neuer Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen sind, wenn sich die bisher in ihrem Betrieb beschäftigten AusländerInnen als Stammsaisoniers⁹⁰ registrieren lassen oder eine Rot-Weiß-Rot – Karte als StammmitarbeiterIn erhalten.

Schließlich trat am 1. Jänner 2022 zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes Österreich die **Fachkräfteverordnung 2022**⁹¹ in Kraft. Grundlage der Verordnung ist § 13 AuslBG, wonach der/die BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftemangels, der nicht aus dem vorhandenen inländischen Arbeitskräftepotenzial gedeckt werden kann, durch Verordnung Mangelberufe⁹² für das folgende Kalenderjahr festlegt. Im Jahr 2022 konnten AusländerInnen, welche die entsprechenden Kriterien erfüllten (§ 12a AuslBG), in diesen Mangelberufen für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Bundesländern zugelassen werden. Vorgesehen waren zunächst 66, aufgrund einer Änderung der Fachkräfteverordnung 2022 im Juli 2022⁹³ schließlich 68 Berufe in ganz Österreich, und zwischen 2 (Burgenland) und 49 (Oberösterreich) weitere Berufe in den Bundesländern. Österreichweit waren zuletzt 21 Berufe mehr gelistet als noch im Vorjahr.⁹⁴ Dieser Anstieg lag am Fachkräftemangel vor allem in technischen Berufen, sowie im Gesundheits- und Tourismussektor (BMA, 2021). Dementsprechend umfasste die Fachkräfteverordnung 2022 zuletzt unter anderem TechnikerInnen für Bauwesen, medizinisch-technische Fachkräfte sowie KellnerInnen.

Die oben beschriebenen, von der Bundesregierung umgesetzten beziehungsweise vom Nationalrat beschlossenen Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres 2022 unterschiedlich beurteilt. Seitens der WKO wurden die Entwicklungen begrüßt und die Aufstockung des Saisonierkontingents und die Ausweitung der Mangelberufsliste als Akutmaßnahmen bezeichnet, die sofort und spürbar wirken würden (Wiener Zeitung, 2022a). Kritik am Vorgehen der Bundesregierung gab es hingegen von sozialdemokratischer Seite, die darauf hinwies, dass nur wenige Betriebe selbst aktiv würden und Löhne erhöhten, Arbeitszeiten flexibler gestalteten oder sogar reduzierten. Stattdessen würden diese Betriebe und ihre VertreterInnen für mehr Arbeitskräfte aus dem Ausland werben, die zu Billiglöhnen arbeiten sollten. Daher wurde in Richtung des Bundesministers für Arbeit festgehalten, dass die Arbeitsbedingungen zu verbessern wären, anstatt Arbeitskräfte aus dem Ausland zu holen. Auch für die Gewerkschaften existierte der Fachkräftemangel nicht, sondern vielmehr ein „Ausbildungs- und Bezahlmangel“ in der Branche (Kurier, 2022d). Solange es Arbeitsuchende auf dem heimischen Arbeitsmarkt gebe, brauche es keine zusätzlichen Saisoniers (Kontrast.at, 2022; Kurier, 2022d; Wiener Zeitung, 2022a). Ungeachtet dieser Kritik zog die WKOÖ im Dezember 2022 Bilanz und zeigte sich erfreut, dass die Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte bereits Wirkung zeige. Festgehalten wurde allerdings auch, dass noch weitere Schritte folgen müssten, etwa die Möglichkeit für volljährige Drittstaatsangehörige eine Ausbildung in Mangelberufen zu absolvieren (WKOÖ, 2022). Im Zusammenhang mit dem Arbeitskräftebedarf meinte

90 Personen, die in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren in zumindest drei Kalenderjahren entweder in der Land- und Forstwirtschaft oder im Fremdenverkehr jeweils mindestens 90 Tage pro Kalenderjahr als Saisonarbeitskraft rechtmäßig beschäftigt waren, können einen Antrag auf Registrierung als Stammsaisonier stellen. Diesen Personen können Beschäftigungsbewilligungen für den jeweiligen Wirtschaftszweig außerhalb von Kontingenten erteilt werden und diese Beschäftigungsbewilligungen sind nicht auf Kontingente anzurechnen (§ 5 Abs. 6a AuslBG).

91 Fachkräfteverordnung 2022, BGBl. II Nr. 573/2021.

92 Mangelberufe sind gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG jene Berufe, für die höchstens 1,5 Arbeitssuchende pro freie Stelle gemeldet sind.

93 Änderung der Fachkräfteverordnung 2022, BGBl. II Nr. 271/2022.

94 Fachkräfteverordnung 2021, BGBl. II Nr. 595/2020.

auch der Wiener Erzbischof, dass Österreich Migration dringend brauche und verwies diesbezüglich auf unterschiedliche Arbeitsbereiche. Er stellte auch die Frage, ob eine schnellere Integration in den Arbeitsprozess möglich wäre (ORF.at, 2022l). Auch aus wissenschaftlicher Sicht wurde argumentiert, dass dem Arbeitskräftemangel durch Zuwanderung begegnet werden könnte, allerdings schon jetzt das bestehende Potenzial der Menschen mit Migrationshintergrund nicht ausgeschöpft werde (Die Wirtschaft, 2022).

Als weitere Maßnahme, um den Pflegefachkräftemangel zu reduzieren, wurde mit Verordnung vom 29. August 2022 die **Ausländerbeschäftigungsverordnung** (AuslBVO)⁹⁵ geändert⁹⁶ und zwei weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG festgelegt. Einerseits betrifft das ausländische Personen, die über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG verfügen und in Österreich eine Ausbildung in einem Pflegeassistenzenberuf oder im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgreich absolviert haben und zur Berufsausübung berechtigt sind (§ 1 Z 6 AuslBVO). Andererseits wurde im Rahmen dieser Änderung auch dem neuen Amtssitzgesetz⁹⁷ Rechnung getragen und daher bestimmte Angehörige⁹⁸ von bei Internationalen Einrichtungen oder Internationalen Nichtregierungsorganisationen einschließlich Quasi-Internationalen Organisationen angestellten Personen vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen (§ 1 Z 12 AuslBVO).

Schließlich trat am 21. Oktober 2022 eine **Änderung des NAG** in Kraft,⁹⁹ sodass nunmehr alle Drittstaatsangehörigen nach rechtmäßiger (visumpflichtiger oder visumfreier) Einreise und während rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet einen Erstantrag auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte in Österreich stellen können. Neben besonders Hochqualifizierten sollen auch Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, StudienabsolventInnen, StammmitarbeiterInnen sowie Start-up-GründerInnen und selbständige Schlüsselkräfte eine Rot-Weiß-Rot – Karte erstmalig im Inland beantragen können.

Im Zusammenhang mit dem Fachkräftebedarf in Österreich soll auch das Potential der acht österreichischen Auslandsschulen in Albanien, Guatemala, Liechtenstein, Mexiko, Tschechien, der Türkei und Ungarn (BMBWF, o.J.) genutzt werden (BMBWF, 2022b). Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung präsentierte daher während seines Arbeitsbesuches in Albanien Anfang November 2022 die zukünftige Strategie der österreichischen Auslandsschulen und betonte, dass die Schulen weiterentwickelt, weltweit neue Standorte geprüft und verstärkt arbeitsmarktrelevante Ausbildungen zur Deckung des Fachkräftebedarfs angeboten werden sollen. Eine arbeitsmarktrelevante Ausbildung in den Auslandsschulen wurde als nachhaltige Maßnahme gesehen, um international qualifizierte Fachkräfte für Österreich zu gewinnen und dadurch zur Deckung des Fachkräftebedarfs beizutragen (BMBWF, 2022b).

95 Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. September 1990 über Ausnahmen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 609/1990 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 325/2022.

96 Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl. II Nr. 325/2022.

97 Bundesgesetz zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort, BGBl. I Nr. 54/2021.

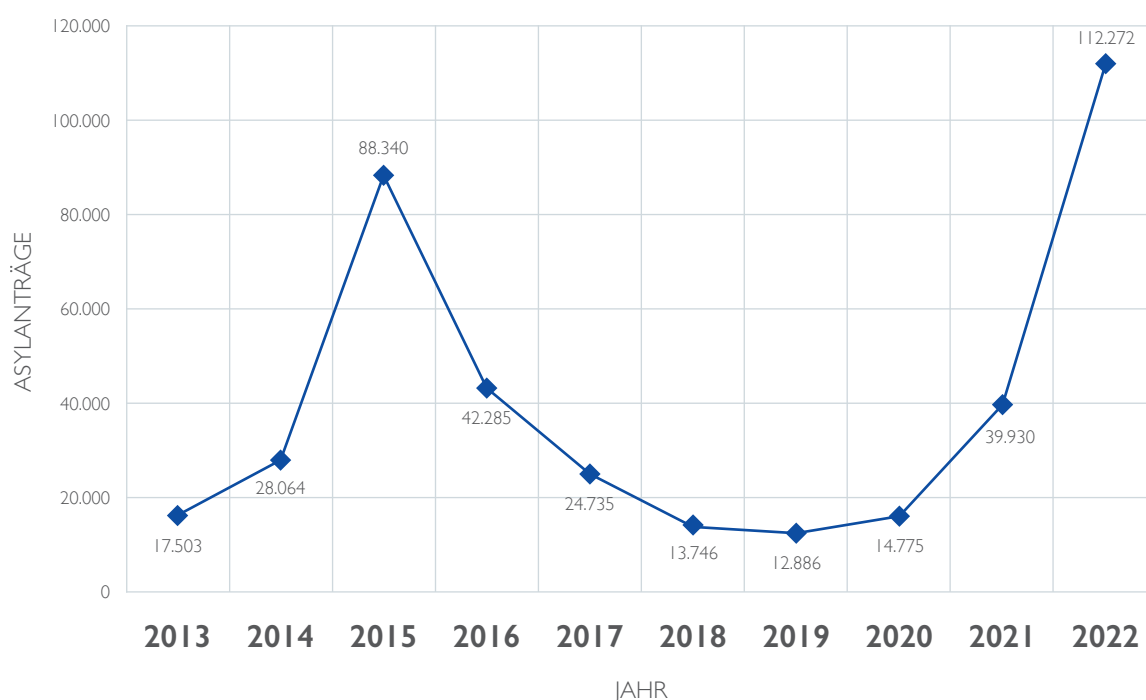
98 Als Angehörige gelten gemäß § 1 Z 12 AuslBVO EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und ledige Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Für Kinder mit Behinderung gilt keine Altersbeschränkung.

99 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 153/2022.

3.3 Internationaler Schutz

Nach mehreren Jahren sinkender **Asylantragszahlen**, zeichnete sich ab dem Jahr 2020 wieder ein Anstieg an Asylanträgen in Österreich ab. In Folge wuchs die Anzahl 2021 und 2022 jeweils um das 2,7- beziehungsweise 2,8-fache. Wie der untenstehenden Abbildung 2 zu entnehmen ist, wurden in Österreich im Jahr 2022 112.272 Anträge gestellt.

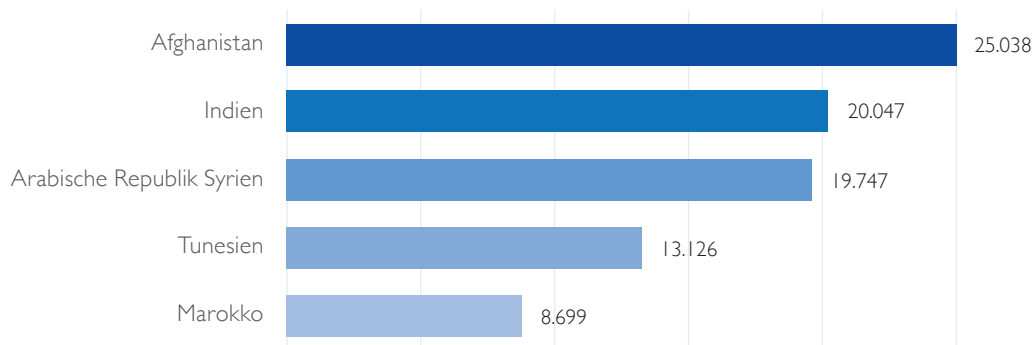
Abbildung 2: Asylanträge in Österreich 2013–2022



Quelle: BMI, 2023a.

Mit 25.038 Anträgen wurden die meisten Asylanträge von Personen aus Afghanistan gestellt (siehe Abbildung 3). An zweiter Stelle der häufigsten AntragstellerInnen lagen im Jahr 2022 mit 20.047 Anträgen indische Staatsangehörige. Diese hohe Zahl indischer AsylwerberInnen dürfte zu der Aufnahme von Verhandlungen hinsichtlich des Migrationsabkommens zwischen Österreich und Indien (siehe dazu Kapitel 3.9) beigetragen haben. Fast ebenso viele Anträge (19.747) stellten Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien, gefolgt von tunesischen (13.126) und marokkanischen (8.699) Staatsangehörigen. Während indische Staatsangehörige bereits in früheren Jahren zu den Top-5 AsylantragstellerInnen zählten, stellten sie im Jahr 2022 deutlich mehr Asylanträge, als in der Vergangenheit. Tunesische AsylantragstellerInnen waren im Jahr 2022 erstmals unter den Top-5 Staatsangehörigkeiten. Die Entwicklungen hinsichtlich dieser beiden Herkunftsstaaten sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass Serbien bis November 2022 beziehungsweise Dezember 2022 Drittstaatsangehörigen aus Indien und Tunesien die visafreie Einreise eröffnet hatte (Schengen Visa News, 2022b, 2022a), was auch als Möglichkeit der Weiterreise in die EU genutzt wurde (Der Standard, 2022e).

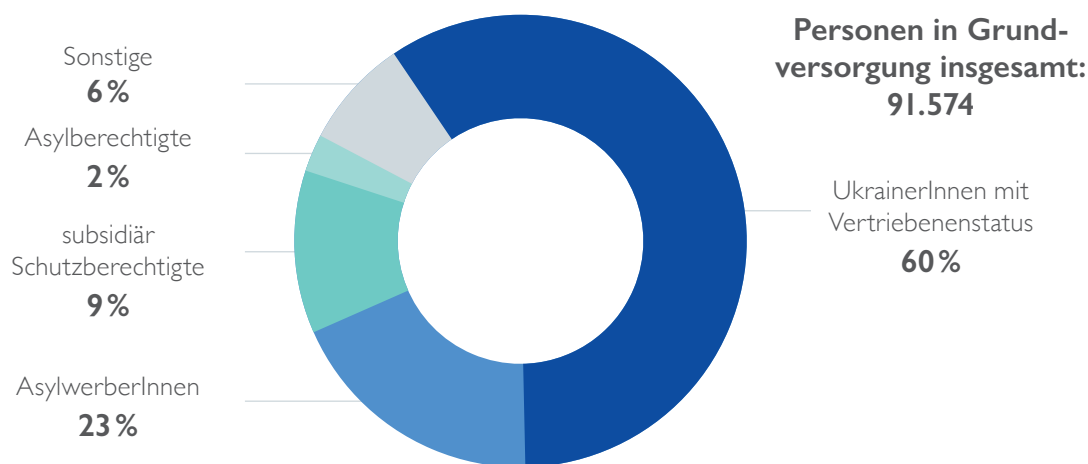
Abbildung 3: Asylanträge in Österreich, Top-5 Staatsangehörigkeiten (2022)



Quelle: BMI, 2023a.

Im Hinblick auf die steigenden Antragszahlen erklärte der Bundeskanzler im Juli 2022, dass Österreich mit einem steigenden Migrationsdruck konfrontiert sei (Kurier, 2022e). Diesbezüglich verwiesen ÖVP-PolitikerInnen (Kurier, 2022e; Parlamentsdirektion, 2022d; Salzburger Nachrichten, 2022a) auf die von Österreich verzeichnete zweitstärkste Pro-Kopf-Belastung durch Asylanträge innerhalb der EU, die zu einer außerordentlichen Belastung des österreichischen Asyl- und Grundversorgungssystems führte, nicht zuletzt auch wegen der rund 91.000 (siehe Abbildung 1) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine.¹⁰⁰ Der Anteil an UkrainerInnen in der Grundversorgung machte 2022 den Großteil aller Personen in der Grundversorgung aus, ihr Anteil lag beispielsweise im November 2022 bei 60 Prozent (siehe Abbildung 4), gefolgt von AsylwerberInnen (23%) sowie subsidiär Schutzberechtigten (9%).

Abbildung 4: Anzahl der Personen in Grundversorgung, nach Gruppe (November 2022)



Anmerkung: Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 1. November 2022. Lediglich die Anzahl der UkrainerInnen mit Vertriebenenstatus in Grundversorgung bezieht sich auf den 15. November 2022.

Quelle: BMI, 2023b.

¹⁰⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) in Abstimmung mit Abteilung III/A/4/c (Fremdenrechtslegistik), 17. Jänner 2023.

Bereits im August 2022 erklärte daher der Bundesminister für Inneres, dass aufgrund der hohen Asylantragszahlen die Schaffung zusätzlicher **Unterbringungskapazitäten** erforderlich sei und die Bundesländer bei der Schaffung dieser Kapazitäten unterstützt werden sollten (ORF.at, 2022f). Schließlich wurden Mitte Oktober 2022 – wie bereits im Jahr 2015 – wieder Zelte zur Unterbringung schutzsuchender Menschen aufgestellt (Wiener Zeitung, 2022d). Dieser Schritt wurde kritisiert und die Meinung vertreten, dass es weniger eine Asylkrise als vielmehr eine Managementkrise sei, die die Aufstellung der Zelte notwendig gemacht habe. Demnach wären nicht die Zahlen das Problem, sondern dass nicht die entsprechenden Kapazitäten geschaffen worden seien (Wiener Zeitung, 2022e). Auch seitens der Caritas wurde die Situation als „hausgemachte Unterbringungs Krise“ sowie als ein Machtspiel zwischen Bund und Ländern, das auf dem Rücken der schutzsuchenden Menschen ausgetragen würde, bezeichnet (Kleine Zeitung, 2022). UNHCR appellierte, alle Asylsuchenden in Österreich so rasch wie möglich in festen Quartieren unterzubringen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Auslastung der Grundversorgung trotz hoher Asylantragszahlen im Vergleich zum Vorjahr nur moderat gestiegen sei. Der Grund dafür sei, dass eine beträchtliche Anzahl der AntragstellerInnen Österreich bereits wieder verlassen habe und in andere Länder weitergezogen sei (Der Standard, 2022d; Wiener Zeitung, 2022b). Umso unverständlicher sei es, warum es nicht gelinge, die fehlenden ca. 5.000 benötigten Plätze zu schaffen (UNHCR, 2022c).

Im Zusammenhang mit den hohen Antragszahlen auf internationalen Schutz erklärte der ÖVP-Klubobmann im November 2022, dass die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) überarbeitet werden müsste, weil diese der aktuellen Flüchtlingssituation nicht mehr gerecht werde (Der Standard, 2022h). In der folgenden politischen Diskussion darüber, ob Änderungsbedarf bestehe, stellten sich mit Ausnahme der FPÖ alle Oppositionsparteien und auch der Koalitionspartner gegen Änderungen bei der EMRK (Salzburger Nachrichten, 2022b). Die Bundesministerin für EU und Verfassung (ÖVP) sowie die vom Koalitionspartner gestellte Bundesministerin für Justiz erklärten, dass die EMRK nicht verhandelbar sei (ORF.at, 2022j). Der Vizepräsident des Europäischen Parlaments (ÖVP) meinte, dass durch das in Frage stellen der EMRK an einem Grundpfeiler der Demokratie gesägt würde (Der Standard, 2022j). Für den österreichischen Bundeskanzler (ÖVP) war die angestoßene Debatte hingegen „viel breiter“ zu sehen. Er verwies auf das seiner Ansicht nach gescheiterte europäische Asylsystem und die hohen Asylantragszahlen in Österreich, was ein Zeichen dafür sei, dass der Außengrenzschutz nicht funktioniere (ORF.at, 2022k). Die FPÖ brachte schließlich am 18. November 2022 einen Entschließungsantrag betreffend die Überarbeitung der EMRK ein, der im Jänner 2023 vertagt wurde (Parlamentsdirektion, 2023).

Mit dem Ziel, die aktuellen Herausforderungen im Bereich der **Grundversorgung** zu bewältigen, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung von aufgrund des Krieges in der Ukraine vertriebenen Personen (siehe dazu Kapitel 2.2) sowie der Übernahme zugelassener AsylwerberInnen aus Bundesbetreuungseinrichtungen,¹⁰¹ trat am 1. Dezember 2022 eine zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Zusatz-

¹⁰¹ Vgl. Art. I Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

vereinbarung¹⁰² zur Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV)¹⁰³ in Kraft. Inhaltlich regelt die Zusatzvereinbarung die Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze im Zusammenhang mit der Unterbringung und Verpflegung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Art. 9 Z 1 bis 3 GVV). Konkret wurden die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Personen, die in einer organisierten Unterkunft untergebracht sind, erstmals seit 2016 von EUR 21 auf EUR 25 erhöht. Für die Verpflegung bei einer individuellen Unterbringung wurde der Höchstsatz für Erwachsene mit EUR 260, für Minderjährige mit EUR 145 und für unbegleitete Minderjährige mit EUR 260 festgelegt. Vor der Erhöhung betrug der Höchstsatz EUR 215 für Erwachsene und unbegleitete Minderjährige sowie EUR 100 für Minderjährige. Der Kostenhöchstsatz für die Miete einer individuell organisierten Unterkunft liegt bei Einzelpersonen künftig bei EUR 165 anstelle von bisher EUR 150, für Familien (ab zwei Personen) erhöhte sich die Unterstützungsleistung von EUR 300 auf EUR 330.¹⁰⁴ Die Erhöhung der Kostenhöchstsätze erfolgte rückwirkend ab 1. März 2022. Zudem wurde zur Finanzierung der Erstversorgung von vertriebenen Personen aus der Ukraine in Ankunftscentren eine einmalige, an das jeweilige Bundesland zu entrichtende Pauschalabgeltung in Höhe von EUR 190 je nachweislich versorgter Person festgelegt (BMI, 2022e). Schließlich wurde mit der Zusatzvereinbarung auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der GVV geregelt, sodass auch aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, die zwar nicht unter die VertriebenenVO fallen, deren Einreise aber gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK für den Zweck der Durchreise und der unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wird, umfasst sind.

Der Umgang Österreichs mit AntragstellerInnen auf internationalen Schutz beschäftigte im Jahr 2022 sowohl die politische Opposition als auch Nichtregierungsorganisationen, zumal in zwei Fällen sowohl das Landesverwaltungsgericht Steiermark als auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit Fällen zu **Push-Backs**¹⁰⁵ durch österreichische PolizistInnen am Grenzübergang Sieldorf befasst waren.

- In dem einen Fall beurteilte das Landesverwaltungsgericht Steiermark die vorgenommene Zurückweisung als rechtswidrig, was zur Folge hatte, dass sich NEOS mit der parlamentarischen „Folgeanfrage II systematische Anwendung von Push-Backs an der österreichischen Südgrenze“ (Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper, 2022) an den Bundesminister für Inneres wandte. Dieser wies den – mit Blick auf das Urteil formulierten – Vorwurf entschieden zurück und erklärt, die Beachtung der Grund- und Menschenrechte sei ein zentraler Aspekt im täglichen Handeln von Polizeibediensteten. Diese würden auch weiterhin im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die Einhaltung der Vorschriften sensibilisiert und ausdrücklich hingewiesen (BMI, 2022d).

¹⁰² Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

¹⁰³ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004.

¹⁰⁴ Zu den vor Abschluss der Zusatzvereinbarung geltenden Kostenhöchstätzen siehe Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004; Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016.

¹⁰⁵ Darunter werden verschiedene Maßnahmen von Staaten verstanden, die dazu führen, dass MigrantInnen, einschließlich Asylsuchende, ohne Zugang zu internationalem Schutz oder Asylverfahren oder ohne individuelle Prüfung ihrer Schutzbedürfnisse summarisch in das Land zurückgeschickt werden, von dem aus sie eine internationale Grenze zu überqueren versucht oder überquert haben, was zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung führen kann. Vgl. OHCHR, 2021.

- In dem anderen Fall wies der VwGH die Revision der Landespolizeidirektion Steiermark zurück und bestätigte insoweit ein früheres Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, in dem ebenso eine rechtswidrige Zurückweisung festgestellt worden war.¹⁰⁶ Aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen stand damit fest, dass illegale Push-Backs an der slowenischen Grenze System hätten und teils methodisch Anwendung fänden (Amnesty International Österreich, 2022; Asylkoordination Österreich, 2022a).

3.4 Minderjährige

Im Jahr 2022 gab es in Österreich mehrere Entwicklungen, die speziell Kinder im Asylverfahren beziehungsweise in Betreuungseinrichtungen schützen sollen.

So steht etwa verfahrensführenden ReferentInnen des BFA seit Februar 2022 bei der Einvernahme Minderjähriger eine von UNHCR erstellte Checkliste („Self-Check Einvernahme von Kindern und Jugendlichen“) als unterstützendes Instrument zur Verfügung (BMI, 2022f). Dadurch soll die Beachtung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie die Umsetzung der Empfehlungen Abs. 193 und 194 (BMI, 2022f) der ehemaligen Kindeswohlkommission gewährleistet werden.

Dennoch konstatierte im Februar 2022 das Bündnis „Gemeinsam für Kinderrechte“, das von den Mitgliedern der ehemaligen Kindeswohlkommission unterstützt wird (Gemeinsam für Kinderrechte, o.J.), dass keine einzige Empfehlung der ehemaligen Kindeswohlkommission umgesetzt worden wäre. Seitens des BMI wurde das als „Falschaussage“ bezeichnet und entgegnet, dass bereits mehr als die Hälfte der Empfehlungen umgesetzt sei (ORF.at, 2022b). Auch im Hinblick auf die am 14. Oktober 2021 im Nationalrat beschlossene Aufforderung an die Bundesregierung, den Schutz und die Rechtsstellung von geflüchteten Kindern noch weiter zu verbessern,¹⁰⁷ setzte der Bundesminister für Inneres unterschiedliche Maßnahmen. Im Zuständigkeitsbereich des BMI zählten dazu insbesondere Schulungsmaßnahmen im Bereich der Verfahrensführung sowie der Betreuung zwecks verstärkter Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Wahrung des Kindeswohls. Daher fand im Mai 2022 erstmals eine neue Schulung für ReferentInnen des BFA zum Thema „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“ statt, die in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsgericht konzipiert worden war (BMI, 2022g). Inhaltlich vermittelte diese Schulung rechtliche Grundlagen des Kindeswohls sowie einschlägige Rechtsprechung und behandelte darüber hinaus die Einvernahme Minderjähriger sowie den Bericht der ehemaligen Kindeswohlkommission (BMI, 2022f). Ungeachtet dieser Maßnahmen erklärte die Vorsitzende der ehemaligen Kindeswohlkommission im Juli 2022, dass die meisten Empfehlungen der ehemaligen Kindeswohlkommission nicht behandelt, sondern lediglich einzelne Unterpunkte umgesetzt worden waren. Nach ihrer Einschätzung gab es für das Kindeswohl in Österreich noch sehr viel zu tun (Asylkoordination Österreich, 2022b).

Im Sommer 2022 veröffentlichte das Bundesverwaltungsgericht den Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“ (BMJ, o.J.), der seither den RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts als Arbeitsbehelf

¹⁰⁶ VwGH, 5. Mai 2022, Ra 2021/21/0274.

¹⁰⁷ Entschließung des Nationalrats betreffend Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 204/E XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

zur Verfügung steht und die wesentlichen Kriterien der Kindeswohlprüfung anhand der aktuellen Judikatur darstellt. Der Leitfaden sollte die richterliche Arbeit erleichtern, zur Transparenz sowie Einheitlichkeit in der Rechtsprechung beitragen und dadurch auch die unabhängige Justiz stärken. Der Leitfaden war – neben einem umfangreichen Weiterbildungsangebot und der Etablierung einer Ansprechrichterin für Fragen des Kindeswohls – ein Kernstück der Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission am Bundesverwaltungsgericht (BVwG, 2022).

Wie im Juli 2022 bekannt wurde, entwickelte die BBU GmbH ein Kinderschutzkonzept, das der Implementierung entsprechender vertraglicher Bestimmungen beziehungsweise als Ergänzung zum Betreuungskonzept¹⁰⁸ diene. Im Zuge der Entwicklung wurden in allen Bundesbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder untergebracht waren, Kinderschutzbeauftragte bestellt, deren Ausbildung bereits im April 2022 abgeschlossen worden war. Teil der Ausbildung waren neben Kinderrechten und Gewaltschutz auch Lehreinheiten zum Thema Abgängigkeit von Kindern und Kinderhandel (BMI, 2022f). Die Abgängigkeit von minderjährigen AsylwerberInnen wurde im Jahr 2022 medial diskutiert, nicht zuletzt, weil im ersten Quartal 2022 insgesamt 1.426 Verfahren minderjähriger AsylwerberInnen wegen des Entzugs vom Verfahren gestoppt wurden (Der Standard, 2022c). Im Zeitraum Jänner bis Juli 2022 hatten sich gar 5.140 unbegleitete Minderjährige dem Asylverfahren entzogen beziehungsweise waren abgängig (BMI, 2022b). Ob diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) etwa zu Verwandten in andere Länder weiterreisten oder ob sie von Menschenhandel betroffen waren, ist unbekannt (Der Standard, 2022c). Mit Blick auf die hohe Anzahl unbegleiteter Kinder und Jugendlicher, die aus staatlicher Betreuung verschwanden (IOM Österreich, 2022b), gewann vor allem auch der im Regierungsprogramm enthaltene Passus zur Verbesserung des Schutzes und der Rechtsstellung von geflüchteten Kindern, etwa durch schnelle Obsorge für UMF (Österreichische Bundesregierung, 2020:141), an Bedeutung. Nicht zuletzt deswegen hat auch die ehemalige Kindeswohlkommission wiederholt auf die bestehende Schutzlücke hingewiesen und für die Obsorge von Beginn an plädiert (Unabhängige Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, 2021:981). Dem Thema „Obsorge ab dem ersten Tag“ sollte auch mit der im April 2022 gestarteten Kampagne „KIND ist KIND“ Nachdruck verliehen werden (SOS Mitmensch, 2022b). Aus Sicht von IOM Österreich würde die rasche Bestellung qualifizierter Obsorgeberechtigter das Risiko von Kinderhandel maßgeblich minimieren (IOM Österreich, 2022b).

Am 23. November 2022 beschloss der Ministerrat, den Bundesminister für Inneres mit der Setzung der notwendigen Schritte zu beauftragen, um die Kostenhöchstsätze der GVV für UMF in organisierten Unterkünften (Art. 9 Z 7 GVV) – zusätzlich zur Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze (siehe dazu Kapitel 3.3) – anzupassen. Dies sollte durch die Entwicklung eines transparenten Realkostenmodells erfolgen, das die tatsächlich aufgewendeten Kosten erhebt, um auf dieser Basis die bestehenden Kostenhöchstsätze für die Betreuung von UMF anpassen zu können. Somit sollte sichergestellt werden, dass die bestehende Lücke zwischen den aktuell festgelegten Kostenhöchstsätzen und den tatsächlichen Kosten im Bereich der Versorgung von UMF geschlossen und damit eine den Bedürfnissen von UMF gerechte Versorgung sichergestellt wird. Zudem sollte der besonderen Vulnerabilität von UMF Rechnung getragen werden, damit auch in herausfordernden Zeiten

108 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 16. Jänner 2023.

eine adäquate, dem Kindeswohl entsprechende Versorgung sichergestellt ist (BMI, 2022l). Diese Maßnahme wurde als Schritt in die richtige Richtung begrüßt (Asylkoordination Österreich, 2022c).

3.5 Integration und Inklusion

Wie im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehen, wurden 2022 die **Werte- und Orientierungskurse** für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ausgebaut (Österreichische Bundesregierung, 2020:145). Zudem bekräftigte eine Evaluierung durch externe ExpertInnen unter anderem die Notwendigkeit zum Ausbau der Kurse (BKA, 2022a). Seit dem 1. Jänner 2022 beträgt die Dauer der verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse – statt bislang einem Tag (8 Stunden) – daher nunmehr drei Tage im Ausmaß von 24 Stunden. Somit sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr verpflichtet, 24 Stunden dieses Kurses zu absolvieren (BKA, 2021). AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit stehen die Kurse ebenfalls offen. Mit der Verlängerung der Werte- und Orientierungskurse wurden als neue Elemente insbesondere das Sensibilisierungsmodul zum Thema Antisemitismus (ÖIF, 2022b) und ein Programmschwerpunkt zum Ehrenamt aufgenommen sowie ein starker Fokus auf Gleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen gelegt (ÖIF, o. J.c). Durch die Verlängerung sollen die Grundwerte des Zusammenlebens in Österreich noch umfassender und vertiefender vermittelt werden. Der neue Programmschwerpunkt Ehrenamt soll die Teilhabe an der Gesellschaft fördern und zur Arbeitsmarktintegration beitragen (BKA, 2021). Das Antisemitismusmodul soll die Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen von Antisemitismus sowie die Vermittlung der Geschichte jüdischen Lebens in Österreich fördern und auch die Verantwortung Österreichs im Zusammenhang mit dem Holocaust behandeln. Da Österreich das Ziel verfolgt, Antisemitismus in jeder Form zu bekämpfen, wurde entschieden, auch im Integrationsbereich Schritte gegen Antisemitismus zu setzen (ÖIF, 2022b).

Am 4. April 2022 startete zudem die Initiative „**Extremismusprävention** macht Schule“, die österreichweit SchülerInnen aller Schulstufen und Schultypen für die Gefahren von Ungleichheitsideologien sensibilisieren und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung stärken soll. Die den Schulen kostenfrei für ihre SchülerInnen zur Verfügung gestellten Reflexionsangebote befassen sich mit Fragen von Identität und Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. Behandelt werden unter anderem Themen zu Konfliktlösung und Gewaltprävention, extremistische Gruppierungen und Ideologien, Radikalisierungsprozesse, Diskriminierung und Vorurteilssensibilisierung sowie Zusammenleben und Wertvorstellungen (OeAD, 2022a).

Das bundesweite **Frauenförderungsprogramm** „KOMPASS – 100 Frauen, 100 Chancen. Karrierewege für Zuwanderinnen“ startete im Oktober 2022 mit dem Ziel der Unterstützung von qualifizierten Zuwanderinnen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Mangelnde Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarkts und fehlende berufliche Netzwerke erschweren es vielen gut ausgebildeten Frauen, in Österreich eine entsprechende Beschäftigung zu finden. Die Teilnehmerinnen des Programms wurden daher kostenlos sechs Monate lang von ExpertInnen dabei unterstützt, ihre Chancen am österreichischen Arbeitsmarkt zu erkennen und zu nutzen, Bewerbungstrainings und individuelle Coachings zu absolvieren sowie an Seminaren teilzunehmen. Ein besonderer Fokus wurde auch auf Frauen aus der Ukraine gelegt (ÖIF, 2022g).

Im Hinblick auf die steigenden Energiepreise, die auch dazu führten, dass beim ÖIF vermehrt Fragen zum sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Energie eingingen, stellte der ÖIF Ende November 2022 ein neues **Informationsangebot** für MigrantInnen **zum Thema Energiesparen** und nachhaltigem Umgang mit Energie vor. Ziel war die Vermittlung von Grundlagenwissen und konkreten Tipps für richtiges Heizen, Lüften und Stromnutzung im Alltag sowie Hintergrundwissen über Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz. Die neuen ÖIF-Seminare richteten sich vorrangig an MigrantInnen mit geringen Deutschkenntnissen, standen aber allen Interessierten offen. Gemeinsam mit regionalen Partnerorganisationen, wie etwa Wien Energie, Energie Tirol, der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich, dem Klimabündnis Salzburg oder dem Klimabündnis Kärnten, wurden die ÖIF-Workshops in ganz Österreich angeboten (ÖIF, 2022j).

Schließlich baute der ÖIF in Zusammenarbeit mit den KursträgerInnen auch das **Angebot an Deutschkursen und Deutschlernmöglichkeiten** österreichweit stark aus, um einen raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern sowie dem steigenden Alphabetisierungsbedarf Rechnung zu tragen. Ergänzend zu Deutschkursen vor Ort steht ein umfangreiches Angebot an Online-Kursen sowie das ÖIF-Sprachportal zur Verfügung. Auf der Plattform finden von Montag bis Freitag täglich Kurse auf den Sprachniveaus A1, A2, B1 und B2 statt, an denen man ohne Anmeldung und kostenfrei per Computer, Tablet oder Handy teilnehmen kann. Außerdem werden berufsspezifische Online-Deutschkurse zu Gastronomie, Hotellerie und Tourismus sowie zum Lebensmittelhandel angeboten. Für Alphabetisierungskurse wurde ein eigenes Rahmencurriculum sowie ein spezifisches Weiterbildungsprogramm für Lehrkräfte entwickelt. Anlass für die Aufstockung der Deutschkursangebote war die hohe Zahl von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie von erstmals zu verzeichnenden vertriebenen Personen aus der Ukraine. Hinsichtlich der Alphabetisierungskurse war ausschlaggebend, dass sich der Bildungsstand der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den letzten Jahren deutlich verändert hatte (ÖIF, 2022h). Am 28. Dezember 2022 gab der ÖIF bekannt, dass das Deutschkursangebot im Jahr 2023 weiter ausgebaut werden soll (ÖIF, 2022l).

Aufgrund des vermehrten Zuzugs von Personen aus Ländern, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, sind Behörden und PraktikerInnen in Österreich aus unterschiedlichen Bereichen vermehrt mit dieser geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit gravierenden langfristigen gesundheitlichen Folgen konfrontiert.¹⁰⁹ Im Jahr 2022 wurde daher eine österreichweite **Koordinationsstelle zum Thema weibliche Genitalverstümmelung** (Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C) eingerichtet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, Anlaufstelle für Hilfesuchende, ExpertInnen, Fachkräfte sowie Gemeinschaften zu sein und alle AkteurInnen miteinander zu vernetzen.¹¹⁰ Die Koordinationsstelle ist ein Zusammenschluss aus dem Frauengesundheitszentrum FEM Süd, dem Österreichischen Roten Kreuz, den Frauengesundheitszentren Linz und Salzburg und dem Männergesundheitszentrum MEN. Die FGM/C-Koordinationsstelle bietet kostenlose Beratung, Informationen und Unterstützung bei allen Fragen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung an, sowohl über ein allgemeines Infotelefon, als auch direkt vor Ort in Beratungsstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg.¹¹¹

¹⁰⁹ FGMC Koordinationsstelle Kompetenzzentrum Österreich, Fachinformationen. Verfügbar auf <https://fgm-koordinationsstelle.at> (Zugriff 31. Jänner 2023).

¹¹⁰ FGMC Koordinationsstelle Kompetenzzentrum Österreich, Wir sind für Sie da! Verfügbar auf <https://fgm-koordinationsstelle.at> (Zugriff 31. Jänner 2023).

¹¹¹ Ebd.

3.6 Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit

Staatsbürgerschaft und Einbürgerung waren mit ihren unterschiedlichen Aspekten auch im Jahr 2022 politisch umstrittene Themenbereiche. Während etwa die Wiener SPÖ den Zugang zur Staatsbürgerschaft erleichtern wollte (Der Standard, 2022g), lehnte die ÖVP den Vorschlag ab und verwies auf die Staatsbürgerschaft am Ende eines gelungen Integrationsprozesses (ORF.at, 2022h).¹¹² Die Caritas wies in ihrer Stellungnahme im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Rot-Weiß-Rot – Karte (siehe dazu Kapitel 3.2) auf die Notwendigkeit eines begleitenden integrationspolitischen Konzepts hin. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem angeregt, die Einbürgerungsmöglichkeit der Integration nutzbar zu machen, und vorgeschlagen, notwendige Erleichterungen vorzunehmen (Caritas, 2022a).

Der im Jahr 2019 in Wahrnehmung der historischen Verantwortung gegenüber den Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Nachkommen geschaffene, am 1. September 2020 in Kraft getretene und mit 1. Mai 2022 erweiterte Sondererwerbstatbestand für NS-Opfer und ihre Nachkommen¹¹³ führte dazu, dass die genannte Personengruppe von den im Jahr 2022 erfolgten 20.606 Einbürgerungen fast 50 Prozent ausmachte (Statistik Austria, 2023). Nach Inkrafttreten des ursprünglichen § 58c StbG am 1. September 2020 hatten sich Fälle von NS-Opfern und ihren direkten Nachkommen gezeigt, welche auf Basis des Wortlautes des ursprünglichen § 58c StbG beim erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft keine Berücksichtigung finden konnten.¹¹⁴ Daher nahm das Parlament im April 2022 die notwendigen gesetzlichen Adaptierungen vor,¹¹⁵ um in sachgerechter Weise auch in bisher nicht erfassten Fällen den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß § 58c StbG zu ermöglichen.¹¹⁶ Der ausgedehnte Sondererwerbstatbestand trat mit 1. Mai 2022 in Kraft.¹¹⁷ Seither gelten zusätzlich folgende Personen als NS-Verfolgte im Sinne des § 58c StbG:

- Personen, die als österreichische StaatsbürgerInnen zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 9. Mai 1945 über keinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet verfügten, weil sie im Falle einer Rückkehr oder erstmaligen Einreise oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen zu befürchten gehabt hätten („Verhinderte Rückkehr“; § 58c Abs. 2 Z 1 StbG);
- Personen, die als österreichische StaatsbürgerInnen von Organen der NSDAP oder den Behörden des Deutschen Reiches oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland deportiert wurden (§ 58c Abs. 2 Z 2 StbG) oder aufgrund von Verfolgung oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich ums Leben kamen (§ 58c Abs. 4 Z 1 StbG);

¹¹² Zum österreichischen Modell der Integration vor Staatsbürgerschaftsverleihung siehe Stiller, 2019:95–98.

¹¹³ Siehe dazu auch Stiller, 2021a.

¹¹⁴ Antrag der Abgeordneten Martin Engelberg, Sabine Schatz, Hannes Amesbauer, Eva Blimlinger, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹¹⁵ BMEIA, Staatsbürgerschaft für Verfolgte und deren direkte Nachkommen. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 28. November 2022).

¹¹⁶ Antrag der Abgeordneten Martin Engelberg, Sabine Schatz, Hannes Amesbauer, Eva Blimlinger, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹¹⁷ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 48/2022.

- Personen, die als Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder als Staatenlose jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 9. Mai 1945 oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich ins Ausland deportiert wurden (§ 58c Abs. 2 Z 3 StbG) oder aufgrund von Verfolgung oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich ums Leben kamen (§ 58c Abs. 4 Z 2 StbG).

Um die Gesetzeslage an das von Österreich 1974 ratifizierte¹¹⁸ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit anzupassen, trat mit 1. Mai 2022 eine Änderung des StbG¹¹⁹ in Kraft. Seither ist gemäß § 14 StbG Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn sie unter anderem in Österreich geboren und seit ihrer Geburt staatenlos sind (§ 14 Abs. 1 Z 1 StbG) und die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens drei – statt bislang zwei – Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragen (§ 14 Abs. 1 Z 5 StbG 1985). Diese Adaptierung wurde als ein erster Schritt gegen Staatenlosigkeit begrüßt (SOS Mitmensch, 2022a). Wenngleich es in Österreich kein Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit gibt (UNHCR, 2022a), galten in Österreich zu Jahresbeginn 2022 4.491 Menschen als staatenlos (Statistik Austria, o.J.). Mehr als zwei Drittel der von Staatenlosigkeit oder ungeklärter Staatsbürgerschaft betroffenen Personen seien in Österreich zur Welt gekommen (SOS Mitmensch, 2022a), die Staatsbürgerschaft könnten sie erst nach ihrem 18. Geburtstag erhalten. Diese gesetzliche Lücke könnte laut UNHCR mit entsprechendem politischen Willen rasch geschlossen werden (UNHCR, 2022a).

Auch der VwGH war im Jahr 2022 am Rande mit dem Thema Staatenlosigkeit befasst. Hintergrund war, dass eine vormalige estnische Staatsangehörige den VwGH angerufen hatte, da die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Wiener Landesregierung widerrufen worden war. Zuvor hatte die spätere Revisionswerberin aufgrund der zugesicherten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ihre bisherige estnische Staatsangehörigkeit – und somit ihren Unionsbürgerstatus – aufgegeben und war seither staatenlos. Über Beschwerde der späteren Revisionswerberin entschied das Verwaltungsgericht Wien, dass der Widerruf zulässig gewesen sei. Dagegen wurde Revision an den VwGH erhoben, der am 25. Februar 2022 entschied,¹²⁰ dass der im StbG¹²¹ vorgesehenen Widerruf im zu beurteilenden Fall rechtswidrig war. Wie der VwGH ausführte war der Widerruf aus unionsrechtlicher Sicht zu beurteilen und vom Verwaltungsgericht Wien daher zu prüfen, ob der Widerruf der zugesicherten österreichischen Staatsbürgerschaft, der zum endgültigen Verlust des Unionsbürgerstatus führte, im Hinblick auf die Folgen für die Revisionswerberin verhältnismäßig war. Da diese unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung unterblieben war, war der Widerruf rechtswidrig. Der Entscheidung des VwGH war ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren vorausgegangen.¹²²

¹¹⁸ Siehe dazu Stiller, 2011:179–183 sowie Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. 538/1974.

¹¹⁹ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 49/2022.

¹²⁰ VwGH, 25. Februar 2022, Ra 2018/01/0159.

¹²¹ Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985.

¹²² Gerichtshof der Europäischen Union, 18. Jänner 2022, JY gegen Wiener Landesregierung, C-118/20.

3.7 Grenzen und Schengen

Im Jahr 2022 formulierten österreichische BundesministerInnen bei unterschiedlichen Gelegenheiten an die Europäische Kommission gerichtete Forderungen im Zusammenhang mit dem Außengrenzschutz. Im Rahmen einer von Österreich im Jänner 2022 mitveranstalteten Konferenz erklärte etwa der Bundesminister für Inneres, dass die Europäische Kommission hinsichtlich des Außengrenzschutzes gefordert sei, die Mitgliedsstaaten zu unterstützen, auch beim Bau von Grenzanlagen (BMI, 2022m). Die Bundesministerin für EU und Verfassung forderte im November 2022 einen funktionierenden Außengrenzschutz zu etablieren (BKA, 2022g) und der Bundeskanzler erklärte, endlich das Tabu der Zäune brechen zu müssen (Salzburger Nachrichten, 2022c). Dementsprechend sollte die Grenzsicherung nach Ansicht des Bundesministers für Inneres im Dezember 2022 auch Zäune umfassen (Parlamentsdirektion, 2022i). Mit Ausnahme der oppositionellen FPÖ, die mangels „Festung Europa“ eine „Festung Österreich“ forderte (Salzburger Nachrichten, 2022c), wurden Grenzzäune von den andere Oppositionsparteien und auch dem grünen Koalitionspartner abgelehnt (Salzburger Nachrichten, 2022c, 2022d). Auch der Wiener Erzbischof erklärte, den bestehenden globalen Migrationsdruck, der etwa mit Armut, dem Klimanotstand oder Hungersnöten zusammenhinge, nicht mit Zäunen eindämmen zu können (ORF.at, 2022l). Er vertrat damit eine ähnliche Meinung wie die EU-Kommission, die bereits im August 2021 meinte, dass Grenzzäune nicht das effizientes Mittel zur Verbesserung des Grenzschutzes wären (Europäische Kommission, 2021).

Auch im Jahr 2022 wurden die bereits seit Herbst 2015 bestehenden vorübergehenden Grenzkontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn beibehalten. Mit entsprechender Verordnung vom Mai 2022 wurden die Grenzkontrollen zunächst bis 11. November 2022¹²³ und in weiterer Folge bis 11. Mai 2023 verlängert.¹²⁴ Während dieser Zeiträume durften beziehungsweise dürfen die Grenzen nur an gekennzeichneten Grenzübergängen überschritten werden. Die Entscheidung zur Verlängerung der Grenzkontrollen wurde auf Grundlage einer Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Neben Sekundärbewegungen, der Zunahme irregulärer Migrationsströme, Schmuggelaktivitäten sowie potenzieller terroristischer Bedrohungen (Europäische Kommission, 2022a) war auch der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die dadurch verursachten Fluchtbewegungen in die EU ausschlaggebend. Allerdings wurde diesbezüglich explizit klargestellt, dass die innerösterreichische Sicherheit nicht durch die Fluchtbewegungen aus der Ukraine per se, sondern durch das damit einhergehende sekundäre Gefährdungspotential ernsthaft berührt wurde (BMI, 2022x). Ziel der Grenzkontrollen war und ist die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Der Schutz der österreichischen Binnengrenze ist laut Regierungsprogramm der Bundesregierung notwendig, solange der Schutz der EU-Außengrenzen von der österreichischen Bundesregierung als nicht ausreichend angesehen wird (Österreichische Bundesregierung, 2020:139). Die Verlängerung der Grenzkontrollen wurde von slowenischen Medien kritisiert und die Aussage des österreichischen Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, wonach es keine Alternative zu den Grenzkontrollen gäbe, in Zweifel gezogen (ORF.at, 2022e). Im Hinblick auf die Begründung für die Verlängerung der vorübergehenden Grenzkontrollen befand die oppositionelle FPÖ, dass die Migrationssituation keine neue Bedrohung darstelle, sondern sie ortete eine „permanente Gefahr“. Sie forderte die Bundesregierung und insbesondere den Bundesminister

¹²³ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 185/2022.

¹²⁴ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 411/2022.

für Inneres daher mit einem Entschließungsantrag auf, die Reform des Schengener Grenzkodex zu nutzen und sich dafür einzusetzen, dass jedem Mitgliedstaat ein unbefristetes Grenzkontrollrecht zukommt.¹²⁵ Dieser Antrag wurde vertagt (Parlamentsdirektion, 2022e).

Gänzlich neue vorübergehende Grenzkontrollen zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wurden im September 2022 per Verordnung des Bundesministers für Inneres an der Binnengrenze zur Slowakischen Republik kundgemacht,¹²⁶ wonach für einen Zeitraum von zehn Tagen, beginnend mit 29. September 2022, die Grenzen nur an gekennzeichneten Grenzübergängen überschritten werden durften. Diese Verordnung wurde in weiterer Folge sechs Mal verlängert, zuletzt bis zum 5. Februar 2023.¹²⁷ Als Gründe wurden die Zunahme der irregulären Migration, Sekundärbewegungen und die Situation an den EU-Außengrenzen angegeben (Europäische Kommission, 2022a).

Im Hinblick auf die hohe Zahl an Anträgen auf internationalen Schutz in Österreich (siehe dazu Kapitel 3.3) erklärte der Bundesminister für Inneres am 18. November 2022, dass nicht die richtige Zeit zur Erweiterung des Schengenraumes sei und lehnte damit eine Erweiterung des Schengenraumes aufgrund der Migrationszahlen und des fehlenden Grenzschutzes ab (BMI, 2022aa). Nach Ansicht des Bundesministers sollte Österreich als Binnenland, das über keine EU-Außengrenze verfüge, nicht mit einer derart hohen Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz konfrontiert sein (Der Standard, 2022k). Im Rat der Europäischen Union am 8. Dezember 2022 stimmte Österreich zwar dem Beschluss über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Kroatien¹²⁸ zu, die Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien wurde – wie bereits zuvor etwa auch durch den Bundeskanzler erklärt (BKA, 2022h) – abgelehnt. Dieser Schritt wurde von Teilen des offiziellen Österreichs bedauert (Bundespräsident, 2022), von politischen Mitbewerbern, mit Ausnahme der oppositionellen FPÖ, kritisiert (Parlamentsdirektion, 2022i) und erwartet, dass die österreichische Wirtschaft wegen dieser Entscheidung mit wirtschaftlichen Konsequenzen zu rechnen habe (Bundespräsident, 2022). Für die kritisierende Opposition war die vorgenommene Verknüpfung der Schengen-Erweiterung mit der Asyl-Thematik unter anderem deswegen unzulässig, weil ein großer Teil der irregulären Migration auch über Ungarn stattfinde, das dafür – im Gegensatz zu Rumänien und Bulgarien – jedoch kaum Kritik aus Österreich erfahre (Parlamentsdirektion, 2022g). Auch seitens der Caritas wurde der Schritt bedauert und die Vermutung geäußert, dass es bei dem Veto weniger um europapolitische Überlegungen, sondern mehr um ein innenpolitisches Manöver gehe (Kleine Zeitung, 2022). Aus Rumänien, für das die österreichische Ablehnung scheinbar überraschend kam (Kurier, 2022f), gab es heftige Kritik (Der Standard, 2022l). Für die den Innenminister stellende ÖVP war jedoch klar, dass einer Schengen-Erweiterung nicht zugestimmt würde, solange nicht ein wirksamer Grenzschutz aufgebaut, die Rechtsgrundlagen für Asylverfahren in sicheren Drittstaaten hergestellt und die leichtere Aberkennung des Schutzstatus bei straffälligen AsylwerberInnen sichergestellt seien (Parlamentsdirektion, 2022h).

¹²⁵ Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Amesbauer und weiterer Abgeordneter betreffend Reform des Schengener Grenzkodex für unbefristete Grenzkontrollen. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹²⁶ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, BGBl. II Nr. 364/2022.

¹²⁷ Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, BGBl. II Nr. 21/2023.

¹²⁸ Beschluss (EU) 2022/2451 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien, 14. Dezember 2022: ABl. L 320. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu>.

3.8 Irreguläre Migration

Im Zusammenhang mit der Verhinderung der irregulären Migration setzte Österreich im Jahr 2022 vor allem auf die Kooperation mit Drittstaaten beziehungsweise auf entsprechende Informationskampagnen.

So fand von 2. bis 3. Juli 2022 eine gemeinsame Reise der österreichischen Bundesminister für Inneres sowie für europäische und internationale Angelegenheiten nach Ägypten und in die Türkei statt. Zentrale Themen mit Bezug auf Ägypten waren die Etablierung einer stärkeren Migrationskooperation unter anderem in den Bereichen der Prävention irregulärer Migration und organisierter Kriminalität, Schutz und Perspektiven vor Ort, die mögliche Etablierung einer Migrationspartnerschaft sowie erste Gespräche zu einem bilateralen Rückübernahmeabkommen.¹²⁹ Im November 2022 fand diesbezüglich ein Folgebesuch einer österreichischen Delegation in Kairo statt. Im Rahmen des Türkeibesuchs stand die Vertiefung bilateraler Zusammenarbeit, unter anderem im Bereich der Bekämpfung irregulärer Migration, im Fokus, mit dem Ziel, die Normalisierung und Intensivierung des politischen Austausches zu den Schwerpunktthemen Sicherheit und Migration voranzutreiben.¹³⁰ Im Dezember 2022 fand in Wien ein Folgebesuch einer türkischen Delegation unter der Leitung des türkischen Vize-Innenministers statt, um die weitere Zusammenarbeit zu vertiefen.¹³¹

Auf der Pressekonferenz am 23. August 2022 äußerte sich der Bundesminister für Inneres zu den ergriffenen Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte, um der irregulären Migration entgegenzuwirken. Dazu hatte eine Vielzahl von Schwerpunktaktionen stattgefunden, bei denen mehr als 340 Schlepper festgenommen worden waren. Zusätzlich erklärte der Bundesminister für Inneres, dass zwischen Zuwanderung und Asyl klar differenziert werden müsse und nur jenen Personen Schutz zu gewähren sei, die auch wirklichen Schutz benötigten. Daher waren 2022 als weitere konkrete Maßnahmen Asyl-Schnellverfahren durchgeführt und mehr als 6.000 Rückführungen vorgenommen worden. Im Rahmen der Pressekonferenz wurde zudem die Online Informationskampagne „Myths about Migration“ des BMI vorgestellt, die MigrantInnen noch in den jeweiligen Herkunfts- und Transitstaaten über Gefahren irregulärer Migration, Falschinformationen von Schlepperorganisationen und Realitäten beziehungsweise Perspektiven in Europa (wie die geringen Chancen auf Verleihung eines Schutzstatus) aufklären sollte (Bundeskriminalamt, 2022a). Zudem gingen 2022 zwei vom BMI kofinanzierte und mitumgesetzte AMIF¹³²-Informationskampagnen in die Umsetzungsphase: Das ICMPD-Projekt „PARIM“ in Pakistan und das IOM-Projekt „WBAware“ in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nord-Mazedonien und Serbien.¹³³

Am 16. November 2022 nahm der Bundeskanzler in Belgrad bei einem Treffen mit Ungarns Ministerpräsident und dem serbischen Präsidenten teil, in dessen Zuge ein „Memorandum of Understanding“ mit dem Ziel einer verstärkten Kooperation in der effektiven Bekämpfung von irregulärer Migration der drei Länder unterzeichnet wurde. Mit Serbien wurde die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich geplant, etwa in Form einer Ausbildung von RückführungsspezialistInnen und durch Informationskampagnen zur freiwilligen

¹²⁹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/5 (Migrationsangelegenheiten EU und Internationales), 25. Jänner 2023.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Diese Abkürzung steht für Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

¹³³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/5 (Migrationsangelegenheiten EU und Internationales), 25. Jänner 2023.

Rückkehr. Ebenso wurde die Unterstützung durch den Einsatz von 100 BeamtInnen und technischem Gerät an der serbisch-nordmazedonischen Grenze in Aussicht gestellt. Erklärtes Ziel war der Kampf gegen irreguläre Migration, Terrorismus und organisierte Kriminalität. Durch Abschiebungen an den EU-Außengrenzen wollten die beteiligten Staaten ein Signal an die Herkunftsländer senden (BKA, 2022f).

3.9 Rückkehr

Mit Blick auf die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen setzte Österreich verstärkt auf die Kooperation mit anderen Staaten. Zusätzlich zu den laufenden Reintegrationsangeboten für freiwillige RückkehrerInnen¹³⁴ hat Österreich mit Beginn 2022 gemeinsam mit dem European Technology and Training Center ein bilaterales Reintegrationsprojekt in Syrien gestartet, um freiwillige RückkehrerInnen nach Syrien besser bei ihrer Reintegration in ihrem Herkunftsland zu unterstützen.¹³⁵ Freiwilligen RückkehrerInnen nach Syrien wird dabei Reintegrationsunterstützung in Höhe von EUR 3.000 (EUR 200 Bargeld, EUR 2.800 Sachleistung) zur Verfügung gestellt. Nachdem das Kontingent im Jahr 2022 noch nicht ausgeschöpft worden war, konnte das Projekt bis Ende Dezember 2023 beziehungsweise bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Reintegrationsplätze verlängert werden.¹³⁶ Aufgrund der hohen Zahl an potenziell rückkehrpflichtigen indischen Staatsangehörigen in Österreich lief im Oktober 2022 im Rahmen des Mobilisierungsplans zur verstärkten Förderung der freiwilligen Rückkehr eine befristete Sonderaktion zur unterstützten freiwilligen Rückkehr nach Indien an. Dabei wurde indischen Staatsangehörigen im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022, im Fall der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland, zusätzlich zur finanziellen Starthilfe eine erhöhte Rückkehrhilfe in Höhe von EUR 1.500 (Maximalbetrag bei Familien EUR 3.000) zur Verfügung gestellt (BFA, 2022d). Diese Sonderaktion wurde von einer Reihe von Maßnahmen, darunter eine Social Media-Kampagne, begleitet.¹³⁷ Ziel dieser Sonderaktion ist, die Attraktivität der freiwilligen Rückkehr zu steigern und die Ausreisebereitschaft insbesondere zur Ausreise verpflichteter indischer Staatsangehöriger zu erhöhen.¹³⁸ Mit Blick auf die Migrationsbewegungen aus Indien und in der Absicht, diesen Potentialen und Herausforderungen, insbesondere der effektiven Steuerung von Migration sowie der konsequenten Prävention von irregulärer Migration, wirksam zu begegnen und eine funktionierende Rückkehr- und Rückübernahmepolitik zu bewerkstelligen, führte die österreichische Bundesregierung im Jahr 2022 Verhandlungen über ein Abkommen mit der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität als erstes gesamtstaatliches und umfassendes Migrationsabkommen der Republik Österreich. Demnach sollte die Zusammenarbeit vertieft werden, insbesondere im Bereich des Informationsaustausches über Möglichkeiten der regulären Migration von Fachkräften, Studierenden und ForscherInnen sowie deren Familienangehörigen und von SchülerInnen. Zudem sollten Visaerleichterungen für *bona fide* Geschäftsreisende sowie ein Working Holiday Programm ebenso behandelt werden wie Rückkehr und Rückübernahme entlang klarer Verfahren und die Bekämpfung der irregulären Migration, des Schlepperwesens und des Menschenhandels. Neue Zugangswege oder ein erleichterter Zugang zum österreichischen

¹³⁴ Diese Reintegrationsangebote umfassen das von IOM umgesetzte Projekt RESTART III, das von der Caritas umgesetzte Projekt Irma Plus II sowie die Kooperation mit dem französischen Amt für Einwanderung und Integration (OFII).

¹³⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 24. Jänner 2023.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd.

Arbeitsmarkt abseits der geltenden Gesetzes- und Rechtslage sollten ausdrücklich nicht geschaffen werden (BMEIA, 2022b). Diese Verhandlungen wurden bis Jahresende 2022 abgeschlossen.¹³⁹

Der Bundesminister für Inneres lud zudem am 21. und 22. Februar 2022 zu einer Rückkehr-Ministerkonferenz in Wien ein. Schließlich folgten MinisterInnen, Vize-MinisterInnen, StaatssekretärInnen beziehungsweise deren VertreterInnen aus 22 Staaten sowie VertreterInnen internationaler Organisationen der Einladung und berieten über die Rückkehr aus den Westbalkan-Staaten, die Situation an der östlichen Mittelmeerroute sowie Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Rückkehr (BMI, 2022n). Bei der Konferenz wurde ein klares Bekenntnis zur Joint Coordination Platform (JCP)¹⁴⁰ abgelegt und es wurden konkrete Maßnahmen vereinbart, etwa die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der JCP (BMI, 2022o). Bei der zwischen 21. und 23. Juni 2022 in Ljubljana stattgefundenen JCP Implementation Conference on Return Cooperation, einem operativen Folgetreffen zur Ministerkonferenz, wurden Rückkehrpartnerschaften gebildet und die ersten Umsetzungsschritte festgelegt. Im weiteren Verlauf des Arbeitsjahres wurde Bosnien und Herzegowina mit maßgeschneiderten Pilotprojekten beim Kapazitätsaufbau unterstützt, wodurch auch erste erfolgreiche Rückführungen ermöglicht wurden. Ebenso wurde begonnen, in enger Kooperation unter anderem mit Frontex, ähnliche Projekte auch mit anderen Westbalkan-Partnern zu erarbeiten.¹⁴¹ Ziel ist die Schaffung eines regionalen Rückkehrmechanismus, die Etablierung von Rückkehrpartnerschaften in den Westbalkan-Ländern sowie deren Unterstützung koordiniert durch die JCP bei den allen geltenden Standards entsprechenden Rückführungen.¹⁴²

Ebenso setzte Österreich neben der laufenden Umsetzung von Einzelrückführungen im Jahr 2022 auch auf Frontex-Charteroperationen zur zwangsweisen Rückführung von Drittstaatsangehörigen, an denen sich Österreich weiterhin beteiligte. Auslöser war die Anzahl der in Österreich aufhältigen, in ihr Herkunftsland ausreiseverpflichteten Fremden.¹⁴³ Es wurden über 20 dieser Operationen in Drittstaaten durchgeführt. Ein Teil dieser Operationen wurde durch Österreich organisiert, so etwa auch die europaweit erste Frontex-Charteroperation nach Indien im September 2022 (BFA, 2022c). Im Jahr 2022 gab es insgesamt 12.550 Ausreisen aus Österreich und damit um 11,6 Prozent mehr Ausreisen als im Vergleich zum Vorjahr (siehe Tabelle 1). 2.341 Ausreisen entfielen auf freiwillig ausgereiste Ukraine-Vertriebene. Von den verbleibenden 10.209 Ausreisen erfolgten 5.738 freiwillig (56%) und 4.471 zwangsweise (44%), wobei die zwangsweisen Ausreisen sowohl Dublin-Überstellungen als auch Abschiebungen umfassten.¹⁴⁴

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Für Details zur Joint Coordination Platform siehe Ebner, 2021:42.

¹⁴¹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Joint Coordination Platform, 14. Jänner 2023.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 24. Jänner 2023.

¹⁴⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 31. Mai 2023.

Tabelle I: Anzahl der Rückkehr aus Österreich nach Kategorie (2020–2022)

	2020	2021	2022
Freiwillige Ausreisen	4.551	4.951	8.079
Zwangswise Ausreisen	4.264	4.197	4.471
Dublin-Überstellungen	679	838	1.100
Abschiebungen	3.585	3.359	3.371
Ausreisen gesamt	8.815	9.148	12.550

Quelle: Ebner, 2022; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt sowie Abteilungen V/B/8 (Asyl) und V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 31. Mai 2023.

3.10 Migration und Entwicklung

Zur längerfristigen Planung ist von dem/der BundesministerIn für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen ein Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik zu erstellen. Dieses Dreijahresprogramm hat unter anderem die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen (§ 23 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz).¹⁴⁵ Das neue Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022 bis 2024 wurde am 6. November 2022 im Ministerrat angenommen. Ziel des Dreijahresprogramm ist es, den Menschen in den Partnerländern nachhaltige Lebensperspektiven zu eröffnen, indem vor Ort ein Umfeld sozialer und politischer Stabilität sowie eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 geschaffen wird. Mit dem neuen Dreijahresprogramm setzt die Bundesregierung die bisherigen thematischen Schwerpunkte, wie beispielsweise die Stärkung von Frauen und vulnerablen Gruppen, Inklusion, Bildung, Förderung der Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Zivilgesellschaft vor Ort und Programme zur Demokratisierung, fort (Austrian Development Agency, 2022). Zudem wird Migration und Flucht als eine der drei globalen Herausforderungen formuliert, welche die Aktivitäten der kommenden Jahre zentral prägen wird (BMEIA, 2022a:4–5).

Das Budget für die bilaterale Entwicklungshilfe im Jahr 2023 wurde um EUR 12 Millionen auf EUR 137 Millionen und für die humanitäre Hilfe um EUR 20 Millionen auf EUR 77,5 Millionen erhöht. Wenngleich das proklamierte Ziel der Bundesregierung, die Entwicklungsgelder schrittweise in Richtung 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu erhöhen (Österreichische Bundesregierung, 2020:134) noch nicht erreicht ist (ORF.at, 2022i), wurde das gesteigerte Budget von der Zivilgesellschaft begrüßt (Caritas, 2022b; Globale Verantwortung, 2022).

¹⁴⁵ Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

4 ANHANG

4.1 Liste der Abkürzungen und Übersetzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Agentur für Bildung und Internationalisierung	OeAD	Austria's Agency for Education and Internationalisation	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Anerkennungs- und Bewertungsgesetz	AuBG	Recognition and Assessment Act	–
Arbeiterkammer	AK	Chamber of Labour	–
Arbeitsmarktförderungsgesetz	AMFG	Labour Market Promotion Act	–
Arbeitsmarktservice	AMS	Public Employment Service	–
Asylagentur der Europäischen Union	EUAA	European Union Agency for Asylum	EUAA
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005	AsylG-DV 2005	Regulation on the Implementation of the Asylum Act 2005	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Ausländerbeschäftigungsverordnung	AuslBVO	Regulation Governing the Employment of Foreign Nationals	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	BBU GmbH	Federal Agency for Reception and Support Services	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesarbeitskammer	BAK	Federal Chamber of Labour	–
Bundesgesetzblatt	BGBI.	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzleramt	BKA	Federal Chancellery	–
Bundesministerium für Arbeit (bis 18. Juli 2022)	BMA	Federal Ministry of Labour	–
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (ab 18. Juli 2022)	BMAW	Federal Ministry of Labour and Economy	–
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	BMBWF	Federal Ministry of Education, Science and Research	–
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	BMEIA	Federal Ministry for European and International Affairs	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	Mol
Bundesministerium für Justiz	BMJ	Federal Ministry of Justice	–
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	BMK	Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology	–
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	BMSGPK	Federal Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection	–
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung	UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime	UNODC
COVID-19-Einreiseverordnung	COVID-19-EinreiseV	COVID-19 Entry Regulation	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Europäische Union	EU	European Union	EU
Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels	–	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings	GRETA
Freiheitliche Partei Österreich	FPÖ	Austrian Freedom Party	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Gerichtshof der Europäischen Union	EuGH	Court of Justice of the European Union	CJEU
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	GuGK	Health Care Act	–
Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG	GVV	Agreement between the Federal State and the Provinces on Basic Care – Art. 15a Federal Constitutional Act	–
Herkunftsstaaten-Verordnung	HStV	Regulation on Countries of Origin	–
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Industriellenvereinigung	IV	Federation of Austrian Industries	–
Integrationsgesetz	IntG	Integration Act	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Joint Coordination Platform	JCP	Joint Coordination Platform	JCP
Joint Operational Office	JOO	Joint Operational Office	JOO
Landarbeiterkammertag	LAKT	Austrian Agricultural Workers Association	–
Landwirtschaftskammer Österreich	LKÖ	Austrian Chamber of Agriculture	–
LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)	LEFÖ-IBF	LEFÖ-IBF (Intervention Center for Trafficked Women)	LEFÖ-IBF
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nationalsozialismus	NS	National Socialism	–
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	NSDAP	National Socialist German Workers' Party	–
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS	NEOS – The New Austria	NEOS
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Niederlassungsverordnung	NLV	Settlement Regulation	–
Österreichischer Gewerkschaftsbund	ÖGB	Austrian Trade Union Federation	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Österreichischer Rundfunk	ORF	Austrian Broadcasting Corporation	–
Österreichische Volkspartei	ÖVP	Austrian People's Party	–
Schengener Grenzkodex	SGK	Schengen Borders Code	–
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ	Social Democratic Party of Austria	–
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	StbG	Citizenship Act 1985	–
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	UMF	Unaccompanied minor refugees	–
Vertriebenen-Verordnung	Vertriebenen VO	Regulation on Displaced Persons	–
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	Supreme Administrative Court	–
Weibliche Genitalverstümmelung/ Genitalbeschneidung	FGM/C	Female Genital Mutilation/ Cutting	FGM/C
Wirtschaftskammer Oberösterreich	WKOÖ	Upper Austrian Economic Chamber	–
Wirtschaftskammer Österreich	WKO	Austrian Federal Economic Chamber	–

4.2 Literaturverzeichnis*

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper

- 2022 Parlamentarischen Anfrage betreffend „Folgeanfrage II systematische Anwendung von Push-Backs an der österreichischen Südgrenze“. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD)

- 2022a Extremismusprävention macht Schule. Verfügbar auf <https://oead.at> (Zugriff 14. Dezember 2022).
- 2022b GZ 2022-0.307.377 - Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 7. März 2023).

Amnesty International Österreich

- 2022 Österreich: Rechtswidrige und systematische Pushbacks an slowenischer Grenze von Höchstgericht bestätigt. Presseaussendung, 9. Juni. Verfügbar auf www.amnesty.at (Zugriff 7. März 2023).

Arbeiterkammer Österreich

- 2022 Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte). Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 7. März 2023).

Arbeitsmarktservice

- 2023 Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld. Verfügbar auf www.ams.at (Zugriff 20. April 2023).

Asylkoordination Österreich

- 2022a Innenminister Karner rücktrittsreif, Schadenersatzklage wird geprüft. Presseaussendung, 9. Juni. Verfügbar auf <https://archiv2022.asyl.at> (Zugriff 7. März 2023).
- 2022b Kritik an fehlender Umsetzung ein Jahr nach dem Bericht der Kindeswohlkommission. Presseaussendung, 13. Juli. Verfügbar auf <https://archiv2022.asyl.at> (Zugriff 8. März 2023).
- 2022c asylkoordination sieht Bewegung in der Debatte um Fluchtwaisen. Presseaussendung, 24. November. Verfügbar auf <https://archiv2022.asyl.at> (Zugriff 7. März 2023).

Austrian Development Agency

- 2022 Regierung beschließt neues Dreijahresprogramm 2022–2024. Verfügbar auf www.entwicklung.at (Zugriff 13. Dezember 2022).

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH)

- o.J.a Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine. Verfügbar auf www.bbu.gv.at (Zugriff 20. April 2023).
- o.J.b Möchten Sie helfen? Nachbarschaftsquartiere. Verfügbar auf www.bbu.gv.at (Zugriff 15. März 2023).
- 2022 Österreich hilft Vertriebenen aus der Ukraine: Zwischenbilanz der BBU zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine. Presseaussendung, 13. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 24. November 2022).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

- 2022a Änderung der Einschätzung zu Ukraine als sicherer Herkunftsstaat. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022b Information zum vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 24. November 2022).

*Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

- 2022c Österreich organisiert europaweit erste FRONTEX-Charteroperation nach Indien. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022d Jetzt verlängert: Sonderaktion für unterstützte freiwillige Rückkehr nach Indien. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

Bundeskanzleramt (BKA)

- o.J. Beschlussprotokoll des 42. Ministerrates vom 21. Dezember 2022. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 15. März 2023).
- 2021 Bundesministerin Raab: Werte- und Orientierungskurse werden ab 2022 deutlich ausgebaut. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 22. November 2022).
- 2022a Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „800 Tage Regierungsprogramm – 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Umsetzungsstand Reformen im Bereich Integration“ 9136/AB vom 14. März 2022 zu 9307/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022b Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10799/AB vom 18. Juli 2022 zu 10978/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022c Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10805/AB vom 18. Juli 2022 zu 10981/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022d Bundesministerin Raab: Rasche und unbürokratische Hilfe für ukrainische Vertriebene: Mobile Servicepoints als zentrale Servicestellen für relevante Informationen rund um Integration, Bildung und Arbeitsmarkt. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022e Bundeskanzler Nehammer: „Österreich wird bis zu 100 Schwerverletzte aus der Ukraine aufnehmen und versorgen“. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022f Bundeskanzler Nehammer: Kampf gegen illegale Migration, Terrorismus und organisierte Kriminalität. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 19. Dezember 2022).
- 2022g Europaministerin Edtstadler: Einen funktionierenden Außengrenzschutz etablieren. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022h Bundeskanzler Nehammer: Westbalkan ist wichtiger geostrategischer Partner, wenn es um illegale Migration geht. Verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

Bundeskriminalamt

- 2022a Anti-Marketing auf Google, Facebook und Instagram, um Lügen von Schleppern dagegenzuhalten. Verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at (Zugriff 22. Dezember 2022).
- 2022b Schwerpunktaktion gegen Kinderhandel. Verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022c Europaweite Schwerpunktaktion gegen Menschenhandel. Verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at (Zugriff 7. Dezember 2022).

Bundesministerium für Arbeit (BMA)

- 2021 Arbeitsministerium schickt Fachkräfteverordnung 2022 in Begutachtung. Presseaussendung, 3. Dezember Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 17. November 2022).
- 2022 Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10754/AB vom 15. Juli 2022 zu 10983/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)

- 2022 Reformierte Rot-Weiß-Rot – Karte tritt heute in Kraft. Verfügbar auf www.bmaw.gv.at (Zugriff 29. November 2022).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

- o.J. Österreichische Auslandsschulen. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022a Bewerbung um Sonderstipendien für ukrainische Studierende startet. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022b Bildungsminister Polaschek kündigt neue Auslandsschulstrategie an: arbeitsmarktrelevante Ausbildungen zur Deckung des Fachkräftebedarfs. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

- 2022a Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022–2024. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at.
- 2022b Vortrag an den Ministerrat: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität; Verhandlungen. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022c Weitere Unterstützung für die Ukraine: Österreich evakuiert krebskranke Kinder aus der ukrainischen Stadt Lwiw. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 30. November 2022).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

- o.J. Erfassung und Aufenthalt: Ich habe als Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel in der Ukraine gelebt. Gilt das vorübergehende Aufenthaltsrecht auch für mich? Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 18. April 2023).
- 2022a Beantwortung der parlamentarischen Anfrage „Wo bleibt die versprochene Hilfe für Ukrainer_innen?“ I2315/AB vom 6. Dezember 2022 zu I2623/J. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022b Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Abgängige minderjährige Asylwerber“ I1579/AB vom 12. September 2022 zu I1885/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022c Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Folgeanfrage Evakuierungen von Schutzsuchenden aus Nachbarländern der Ukraine“ I1120/AB vom 17. August 2022 zu I1394/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022d Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Folgeanfrage II systematische Anwendung von Push-Backs an der österreichischen Südgrenze“ I0867/AB vom 27. Juli 2022 zu I1103/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022e Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ I0793/AB vom 18. Juli 2022 zu I0980/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022f Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Jahrestag des Berichts der Kindeswohlkommission: Welche Empfehlungen wurden umgesetzt?“ I0694/AB vom 4. Juli 2022 zu I0960/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022g Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Verantwortungsloser Umgang mit Asylsuchenden“ I2021/AB vom 21. November 2022 zu I2300/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022h Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Umsetzung der Vertriebenen-VO“ I0033/AB vom 23. Mai 2022 zu I0275/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022i Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Registrierung von Vertriebenen aus der Ukraine“ I0010/AB vom 23. Mai 2022 zu I0233/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022j Fragen und Antworten Ukraine. Verfügbar auf www.bbu.gv.at.
- 2022k Vortrag an den Ministerrat: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene

- (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) geändert wird. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 21. Dezember 2022).
- 2022l Vortrag an den Ministerrat: Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Migrationssituation. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022m Karner: „Allianz der Vernunft“ bei Konferenz der EU-Mitgliedsstaaten in Litauen. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 28. November 2022).
- 2022n Karner lädt zu zweitägiger Rückkehr-Ministerkonferenz. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022o Karner: Einigung in drei Punkten bei zweitägiger Migrationskonferenz. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022p Einreise und Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022q Maßnahmen zur Nachbarschaftshilfe angelaufen. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022r Koordinierung der Quartiere und Information für Ukrainer in Österreich. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022s Karner: Rasche und unbürokratische Hilfe für die Ukraine. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022t Bleiberecht: Umfangreiche Hilfe für Geflüchtete. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022u Produktionsstart der Karte für Ukraine-Vertriebene. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022v Karner: 225 Geräte zur Registrierung von Ukraine-Vertriebene im Einsatz. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022w 40.000 Ausweise für Vertriebene fertig gestellt - Innenminister besucht Produktion. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022x Karner: Grenzschutz wegen Ukraine-Krieg wichtiger denn je für Sicherheit in Europa. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022y Anhebung der Zuverdienstgrenze für kriegsvertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 7. Dezember 2022).
- 2022z Bundeskriminalamt bei Wiener Konferenz gegen Menschenhandel. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022aa Karner: Nicht die richtige Zeit zur Erweiterung des Schengenraumes. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 15. Dezember 2022).
- 2022ab Schutz für Flüchtende aus der Ukraine verlängert. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. Dezember 2022).
- 2023a Asylstatistik 2022. Verfügbar auf www.bmi.gv.at.
- 2023b Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Grundversorgung in Österreich“ I2699/AB vom 13. Jänner 2023 zu I3019/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

- o.J. Kindeswohlkommission. Verfügbar auf www.bmj.gv.at (Zugriff 8. März 2023).

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

- 2022 Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Missbrauchskontrolle hinsichtlich Not-Ticket Ukraine“ I0769/AB vom 18. Juli 2022 zu I1051/J (XXVII.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

- 2022 Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ I0735/AB vom 15. Juli 2022 zu I0982/J (XXVII.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Bundespräsident

2022 Bundespräsident bedauert Schengen-Veto Österreichs. Verfügbar auf www.bundespraesident.at (Zugriff 15. Dezember 2022).

Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

2022 Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“. Verfügbar auf www.bvwg.gv.at.

Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung (UNODC)

2022 *Global report on trafficking in persons 2022*. Verfügbar auf www.unodc.org (Zugriff 19. April 2023).

Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR)

2021 Report on means to address the human rights impact of pushbacks of migrants on land and at sea: Special Rapporteur on the human rights of migrants presented to the Human Rights Council at its 47th session, June 2021. Verfügbar auf www.ohchr.org (Zugriff 21. März 2023).

Caritas

2022a Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 7. März 2023).

2022b Budget 2023: Österreichs Entwicklungspolitik nimmt Fahrt auf. Presseaussendung, 13. Oktober. Verfügbar auf www.caritas.at (Zugriff 9. März 2023).

Chen, I.

2022 Menschenhandel in Zeiten des Krieges. *asyl aktuell*, 1/2022:22–26.

Der Standard

2022a Was bei der Versorgung der Ukraine-Flüchtlinge nicht klappt. 4. Mai. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 14. März 2023).

2022b Streit um Zuverdienstgrenze für Geflüchtete aus der Ukraine geht in die nächste Runde. 18. Mai. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 7. März 2023).

2022c Wieder 1462 Fluchtwaisen spurlos aus Österreich verschwunden. 5. Juni. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 8. März 2023).

2022d Viele Aufgriffe an der Grenze, aber Zahl der Asylwerber konstant. 21. Juli. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 8. März 2023).

2022e Visafreiheit in Serbien pusht Asylanträge in Österreich. 22. September. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 19. April 2022).

2022f Bessere Jobchancen für Ukrainerinnen: Zuverdienstgrenze wird erhöht. 5. Oktober. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 7. März 2023).

2022g Wiener SPÖ will Zugang zu Staatsbürgerschaft erleichtern. 5. November. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 8. März 2023).

2022h Wöginger zu Asylgesetzen: „Auch die Menschenrechtskonvention gehört überarbeitet“. 11. November. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 15. März 2023).

2022i Ukraine-Klassen in Wien: Lehrkräfte vor großer Herausforderung. 14. November. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 9. März 2023).

2022j Warum die ÖVP eine Debatte über die Menschenrechtskonvention losgetreten hat. 15. November. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 8. März 2023).

2022k Schengen: Österreich bleibt bei Nein für Rumänien und Bulgarien. 7. Dezember. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 16. März 2023).

- 2022I Schengen-Streit: Rumänischer Innenminister Bode bezichtigt Karner der Lüge. 12. Dezember. Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 8. März 2023).

Diakonie Flüchtlingsdienst

- 2022 Stellungnahme des Diakonie Flüchtlingsdienstes zum Vorschlag, die Freibetragsgrenze in der Grundversorgung für Vertriebene aus der Ukraine anzuheben. Verfügbar auf www.diakonie.at.

Die Presse

- 2022 Ukraine-Flüchtlinge sollen mehr Sozialhilfe bekommen. 28. April. Verfügbar auf www.diepresse.com (Zugriff 15. März 2023).

Die Wirtschaft

- 2022 Mangelware Arbeitskraft. 10. Oktober. Verfügbar auf www.die-wirtschaft.at (Zugriff 3. Mai 2023).

Ebner, P.

- 2021 *Annual Report on Migration and Asylum 2020*. Internationale Organisation für Migration, Wien. Verfügbar auf www.emn.at.
- 2022 *Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2021*. Internationale Organisation für Migration, Wien. Verfügbar auf www.emn.at.
- 2023 *Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktintegration von AsylwerberInnen in Österreich*. Internationale Organisation für Migration, Wien. Verfügbar auf www.emn.at.

Europäische Kommission

- 2021 Parlamentarische Anfrage - E-003322/2021(ASW) - Antwort von Ylva Johansson im Namen der Europäischen Kommission. Verfügbar auf www.europarl.europa.eu (Zugriff 16. Mai 2023).
- 2022a Member States' notifications of the temporary reintroduction of border control at internal borders pursuant to Article 25 and 28 et seq. of the Schengen Borders Code. Verfügbar auf <https://home-affairs.ec.europa.eu> (Zugriff 11. Jänner 2023).
- 2022b Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Migrations- und Asylbericht: COM/2022/740 final. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu>.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

- o.J. ECRI - Glossary. Verfügbar auf www.coe.int (Zugriff 21. März 2023).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

- 2018 *Glossar zu Asyl und Migration Version 5.0: Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit - erstellt vom Europäischen Migrationsnetzwerk*. Verfügbar auf www.emn.at.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) Österreich

- 2023 *Jahresbericht 2022 über Migration und Asyl: Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EUAA*. Verfügbar auf www.emn.at.

Eurostat

- o.J.a Begünstigte des vorübergehenden Schutzes am Monatsende nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht – monatliche Daten [MIGR_ASYTPSM]. Verfügbar auf <https://ec.europa.eu> (Zugriff 24. März 2023).
- o.J.b Entscheidungen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht – monatliche Daten [MIGR_ASYTPFM]. Verfügbar auf <https://ec.europa.eu> (Zugriff 24. März 2023).

Expertenrat für Integration

- 2022a *Integrationsbericht 2022*. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022b Vertriebene aus der Ukraine - Perspektiven in Österreich: Positionspapier des Expertenrats für Integration. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

Filzwieser, C., M. Frank, M. Kloibmüller und J.R. Raschhofer

2016 Asyl- und Fremdenrecht. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.

Gemeinsam für Kinderrechte

o.J. Wer wir sind. Verfügbar auf <https://gemeinsamfuerkinderrechte.at> (Zugriff 16. März 2023).

Globale Verantwortung

2022 Budgetplus ermöglicht mehr Hilfe und Stabilität im Globalen Süden. Presseaussendung, 18. November. Verfügbar auf www.globaleverantwortung.at (Zugriff 3. Mai 2023).

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA)

2018 Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Ukraine. Verfügbar auf <https://rm.coe.int> (Zugriff 19. April 2023).

Heute

2022 2015, Ukraine-Flüchtlinge – für Raab ein „Unterschied“. 9. März. Verfügbar auf www.heute.at (Zugriff 14. März 2023).

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

2022a UNHCR drängt auf Maßnahmen zur Lösung der Notlage von Staatenlosen. Presseaussendung, 4. November. Verfügbar auf www.unhcr.org (Zugriff 8. März 2023).

2022b UNHCR-Empfehlungen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Österreich. Verfügbar auf www.unhcr.org.

2022c UNHCR ruft dazu auf, alle Asylsuchenden in festen Quartieren unterzubringen. Presseaussendung, 16. Dezember. Verfügbar auf www.unhcr.org (Zugriff 8. März 2023).

Internationale Organisation für Migration (IOM) Österreich

o.J. Vorbeugung von Menschenhandel. Verfügbar auf <https://austria.iom.int>.

2022a IOM and UNHCR on humanitarian admission from Moldova: Important program for the most vulnerable. Presseaussendung, 22. März. Verfügbar auf www.unhcr.org (Zugriff 15. März 2023).

2022b IOM, UNHCR und UNICEF: Dringender Handlungsbedarf für Obsorge ab Tag 1. Presseaussendung, 12. Oktober. Verfügbar auf www.unhcr.org (Zugriff 8. März 2023).

Kleine Zeitung

2022 Caritas-Präsident Landau sieht „hausgemachte Unterbringungskrise“. 10. Dezember. Verfügbar auf www.kleinezeitung.at (Zugriff 8. März 2023).

Kontrast.at

2022 Noch mehr „Mangelberufe“ und Saison-Arbeiter erhöhen den Lohndruck für Fachkräfte. Verfügbar auf <https://kontrast.at> (Zugriff 8. März 2023).

Kurier

2022a Raab: Ukraine-Flüchtlinge sollen „so schnell als möglich arbeiten können“. 13. April. Verfügbar auf <https://kurier.at> (Zugriff 14. März 2023).

2022b 9.000 ukrainische Schüler an heimischen Schulen. 6. Mai. Verfügbar auf <https://kurier.at> (Zugriff 9. März 2023).

2022c Hilfsorganisationen verlangen Reform der Grundversorgung. 15. Juni. Verfügbar auf <https://kurier.at> (Zugriff 14. März 2023).

2022d Gastronomie: Kritik an Anwerbung von Kellnern aus Drittstaaten. 7. Juli. Verfügbar auf <https://kurier.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022e Nehammer beklagt nicht funktionierendes EU-Asylsystem. 11. Juli. Verfügbar auf <https://kurier.at> (Zugriff 23. Jänner 2023).

2022f Rumäniens Innenminister: Gerhard Karner hat binnen zwei Tagen seine Meinung geändert. 12. Dezember. Verfügbar auf <https://kurier.at> (Zugriff 8. März 2023).

migration.gv.at

o.J. Fragen & Antworten: Formen der Zuwanderung. Verfügbar auf www.migration.gv.at (Zugriff 21. März 2023).

ÖBB-Holding AG

2022 Ukraine-Vertriebene gelangen weiter mit ÖBB Ticket in Sicherheit. Presseaussendung, 26. Oktober. Verfügbar auf <https://presse-oebb.at> (Zugriff 18. April 2023).

oesterreich.gv.at

2023 Familienbeihilfe – Beantragung. Verfügbar auf www.oesterreich.gv.at (Zugriff 20. April 2023).

ORF.at

2022a Firmen finden nicht genug Personal. 24. Jänner. Verfügbar auf <https://ooe.orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022b Keine Empfehlung der Kindeswohlkommission umgesetzt. 21. Februar. Verfügbar auf <https://volksgruppen.orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022c Zuverdienst: Land für rechtskonforme Lösung. 31. März. Verfügbar auf <https://kaernten.orf.at> (Zugriff 7. März 2023).

2022d Hürden für Ukrainer auf Arbeitsmarkt. 24. Mai. Verfügbar auf <https://wien.orf.at> (Zugriff 7. März 2023).

2022e Slowenische Zeitungen kritisieren Österreichs Grenzkontrollen. 7. Juni. Verfügbar auf <https://orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022f Traiskirchen offenbar an Kapazitätsgrenze. 30. August. Verfügbar auf <https://noe.orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022g Raab forciert Arbeitsmarktintegration Vertriebener. 4. November. Verfügbar auf <https://orf.at> (Zugriff 7. März 2023).

2022h Wallner: Nein zu leichteren Einbürgerungen. 8. November. Verfügbar auf <https://vorarlberg.orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022i Erhöhte Entwicklungshilfe erhält Migrationsklausel. 9. November. Verfügbar auf <https://orf.at> (Zugriff 9. März 2023).

2022j EMRK für Edtstadler und Zadić nicht verhandelbar. 14. November. Verfügbar auf <https://volksgruppen.orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022k Nehammer: Debatte um Menschenrechtskonvention „viel breiter“. 16. November. Verfügbar auf <https://orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

2022l Kardinal Schönborn: „Österreich braucht Migration“. 22. Dezember. Verfügbar auf <https://religion.orf.at> (Zugriff 8. März 2023).

Österreichische Bundesregierung

2020 *Aus Verantwortung für Österreich: Regierungsprogramm 2020 – 2024*. Wien. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

Österreichische Gesundheitskasse

o.J. Ukrainische Flüchtlinge - Krankenversicherung. Verfügbar auf www.gesundheitskasse.at (Zugriff 18. April 2023).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

o.J.a Deutschkurse für ukrainische Vertriebene. Presseaussendung, o.J. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. März 2023).

o.J.b Über den ÖIF. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 19. April 2023).

o.J.c Werte- und Orientierungskurse in ganz Österreich. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 22. November 2022).

2022a Ehrenamtliches Engagement stärken. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 31. Jänner 2023).

- 2022b Neues Kursmodul zu Antisemitismus in den ausgebauten Werte- und Orientierungskursen des ÖIF. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 22. November 2022).
- 2022c ÖIF unterstützt ehrenamtliches Engagement für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer in Österreich mit bis zu 2.500 Euro. Presseaussendung, 10. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).
- 2022d Beratungen und Deutschkurse für ukrainische Vertriebene beim ÖIF. Presseaussendung, 18. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).
- 2022e Deutschkurse für ukrainische Vertriebene: ÖIF und Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen bauen Angebot aus. Presseaussendung, 25. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).
- 2022f ÖIF schafft zusätzliche Online-Deutschkurse für Ukrainer/innen in Kooperation mit den Universitäten Lemberg, Drohobych und Uschhorod. Presseaussendung, 18. Mai. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).
- 2022g Start von „KOMPASS – 100 Frauen, 100 Chancen. Karrierewege für Zuwanderinnen“ in ganz Österreich. Presseaussendung, 4. Oktober. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).
- 2022h Alphabetisierungsbedarf bei Flüchtlingen steigt: ÖIF schnürt Maßnahmenpaket und baut ergänzende Lernangebote aus. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022i ÖIF übergibt Deutschlernsackel an ukrainische Kinder im Haus Mira der Caritas Wien. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022j Neue ÖIF-Kurse zum Thema Energiesparen für Migrant/innen. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022k ÖIF und Bildungsdirektion Wien übergeben Lernmaterialien für den Deutscherwerb an vertriebene Jugendliche in Übergangslehrgängen. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022l Arbeiten und Deutsch lernen – ÖIF baut berufsbegleitendes Deutschkursangebot aus. Presseaussendung, 28. Dezember. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 29. Dezember 2022).

Parlamentsdirektion

- 2022a Hauptausschuss genehmigt Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine: Parlamentskorrespondenz 261. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 23. November 2022).
- 2022b Stenographisches Protokoll: 158. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022c Stenographisches Protokoll: 167. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022d Stenographisches Protokoll: 176. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022e Reform des Schengener Grenzkodex für unbefristete Grenzkontrollen (2542/A(E)): Parlamentarisches Verfahren. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022f Sozialausschuss beschließt Verlängerung der Sonderbetreuungszeit bis Ende des Jahres: Parlamentskorrespondenz 1022. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 7. März 2023).
- 2022g Schengen-Veto, Migrationspolitik und Ukraine-Krieg bestimmen EU-Hauptausschuss: Parlamentskorrespondenz 1446. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 21. Dezember 2022).
- 2022h Aktuelle Stunde im Nationalrat thematisiert europäische Migrationspolitik, Teuerung und Sanktionen gegen Russland: Parlamentskorrespondenz 1451. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 21. Dezember 2022).
- 2022i Zwist über Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens auch im Bundesrat: Parlamentskorrespondenz 1483. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 21. Dezember 2022).

- 2023 die Überarbeitung der EMRK (3017/A(E)): Ausschussberatungen NR. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 8. März 2023).

Salzburger Nachrichten

- 2022a Koalitionskonflikt zum Thema Asyl. 7. Juni. Verfügbar auf www.sn.at (Zugriff 22. März 2023).
- 2022b Wöginger will Menschenrechtskonvention überarbeiten. 13. November. Verfügbar auf www.sn.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022c ÖVP plädiert für Zäune an EU-Außengrenze. 15. Dezember. Verfügbar auf www.sn.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022d Kogler widerspricht ÖVP bei Grenzzaun-Forderung. 22. Dezember. Verfügbar auf www.sn.at (Zugriff 8. März 2023).

Schengen Visa News

- 2022a Serbia Reintroduces Visas for Tunisia & Burundi Nationals Due to EU Pressure. 24. Oktober. Verfügbar auf www.schengenvisainfo.com (Zugriff 19. April 2023).
- 2022b Serbia Introduces Visas for Nationals of India & Guinea-Bissau From January 1, 2023. 23. Dezember. Verfügbar auf www.schengenvisainfo.com (Zugriff 19. April 2023).

SOS Kinderdorf

- 2022 SOS-Kinderdorf: Grundversorgung für ukrainische Familien reicht nicht zum Überleben! Presseaussendung, 1. Juni. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 3. Mai 2023).

SOS Mitmensch

- 2022a SOS Mitmensch und das Europäische Netzwerk über Staatenlosigkeit begrüßen Verbesserung für Staatenlose. Presseaussendung, 24. März. Verfügbar auf www.sosmitmensch.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022b SOS Mitmensch unterstützt KIND ist KIND-Kampagne. Presseaussendung, 13. April. Verfügbar auf www.sosmitmensch.at (Zugriff 8. März 2023).

Statistik Austria

- o.J. Bevölkerung zu Jahresbeginn nach detaillierter Staatsangehörigkeit seit 2002 (Österreich). Verfügbar auf www.statistik.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2023 27 % mehr Einbürgerungen im Jahr 2022. Presseaussendung, 16. Februar. Verfügbar auf www.statistik.at.

Stiller, M.

- 2011 *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit*. SpringerWienNew York, Wien.
- 2019 *Möglichkeiten des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Fremde in Österreich*. Internationale Organisation für Migration, Wien. Verfügbar auf www.emn.at.
- 2021a Verfolgung, Flucht, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft: Überlegungen zu Österreichs Maßnahmen im Zusammenhang mit austrofaschistischem und nationalsozialistischem Staatsbürgerschaftsentszug. *juridikum*, 2/2021:183–191.
- 2021b *Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige: Erkennung, Identifizierung und Schutz in Österreich*. Internationale Organisation für Migration, Wien. Verfügbar auf www.emn.at.

Unabhängige Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht

- 2021 *Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht*. Verfügbar auf www.bmj.gv.at.

United Nations

- 2022 "The war has caused the fastest and largest displacement of people in Europe since World War II". Verfügbar auf <https://ukraine.un.org> (Zugriff 13. Februar 2023).

Unternehmensserviceportal

- 2023 Rot-Weiß-Rot – Karte. Verfügbar auf www.usp.gv.at (Zugriff 21. März 2023).

Wiener Zeitung

- 2022a Kellner wird zum Mangelberuf. 6. Juli. Verfügbar auf www.wienerzeitung.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022b Weiterreise erwünscht. 5. August. Verfügbar auf www.wienerzeitung.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022c Bis zu 50.000 ukrainische Kinder in Österreichs Schulen. 11. August. Verfügbar auf www.wienerzeitung.at (Zugriff 9. März 2023).
- 2022d Bund stellt erste Flüchtlingszelte auf. 14. Oktober. Verfügbar auf www.wienerzeitung.at (Zugriff 8. März 2023).
- 2022e Managementkrise in Asyl-Koordination. 17. Oktober. Verfügbar auf www.wienerzeitung.at (Zugriff 8. März 2023).

Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)

- 2022 RWR-Card-Novelle „greift“ und bringt dringend benötigte Arbeitskräfte nach OÖ: WKOÖ-Präsidentin Hummer: „Jetzt zügig nächsten Schritt setzen!“. Presseaussendung, 19. Dezember. Verfügbar auf <https://news.wko.at> (Zugriff 7. März 2023).

Wirtschaftskammer Österreich (WKO)

- o.J.a Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang ukrainischer Flüchtlinge: Die Kriterien für einen rechtskonformen Arbeitsmarktzugang für Personen mit einem (vorübergehenden) Aufenthaltstitel. Verfügbar auf www.wko.at (Zugriff 8. Dezember 2022).
- o.J.b Internationale Fachkräfte-Offensive. Verfügbar auf www.wko.at (Zugriff 16. März 2023).
- o.J.c Wir helfen Menschen aus der Ukraine. Verfügbar auf www.wko.at (Zugriff 8. Mai 2023).
- 2022 Stellungnahme, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN. Nationale Kontaktpunkte (NKP) wurden in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) und EMN-Beobachterstaaten (Norwegen, Georgien, der Republik Moldau, Ukraine, Montenegro, Armenien und Serbien) geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie nationalen Behörden und Institutionen aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der EU zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu der genannten Thematik zu versorgen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitgliedstaaten der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen

die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Europäischen Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Sichtbarkeit des EMN und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP in jedem Land nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese durch die eigenständige Erhebung von zusätzlichen Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifische Kurzbeschreibungen, sogenannte EMN-Informs, als kurze Zusammenfassungen und Vergleiche nationaler Ergebnisse zu ausgewählten Themen erstellt. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte, Informs und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

